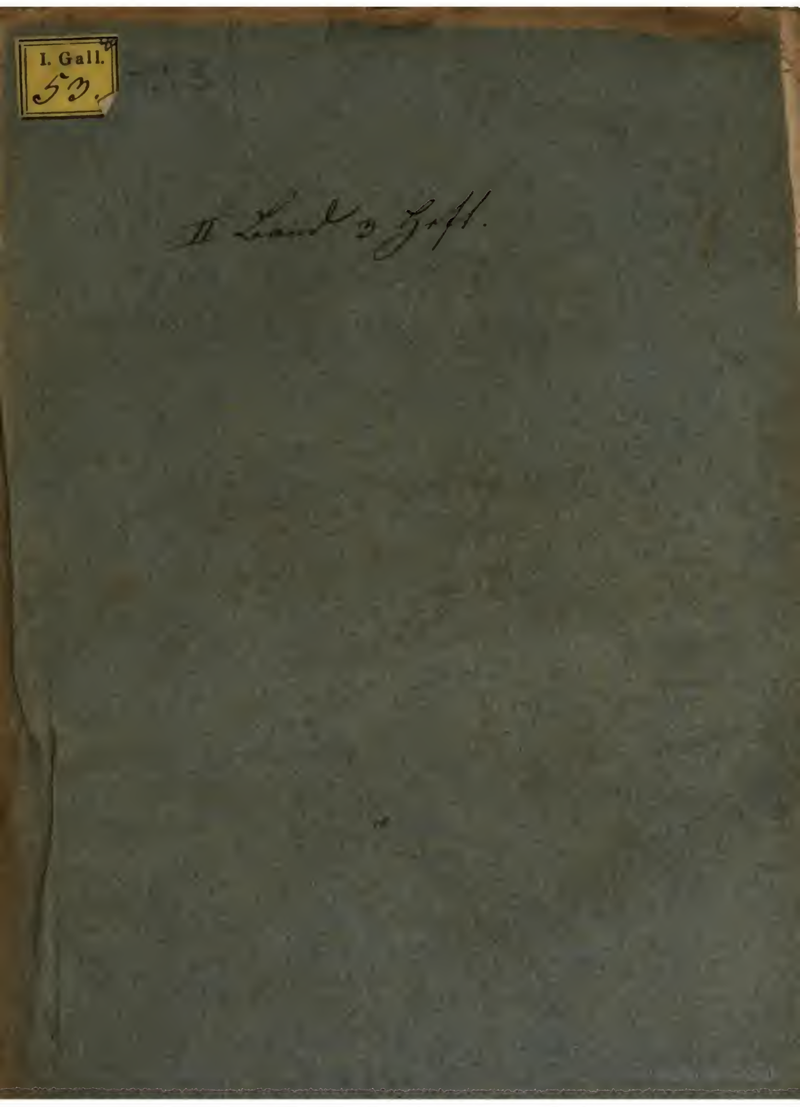


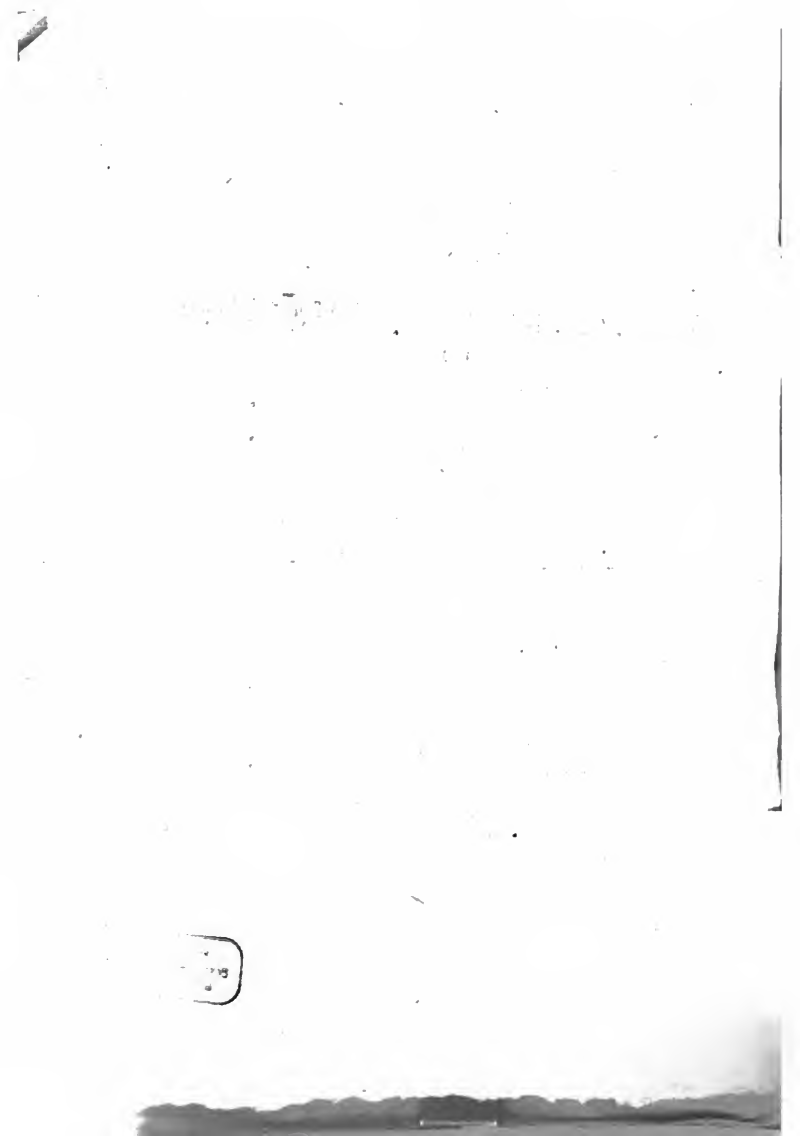
I. Gall.
53.

# Vollständige Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Bürger Regierungs-Kommissärs und der Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente des linken Rheinufers.

II. Band. III. Heft.

Mainz,
gedruckt und zu haben in der Munizipal-Buchdr. im Bürgerhospital bei J. Wirth.
Vendemiäre 7ten Jahrs.

Der Preis ist 36 kr.



# Inhalt des dritten Heftes.

Seite

# Verbesserungen.

## Im vierten Hefte des ersten Bands

Seite 224, Zeile 3, statt Muselin — Muselinete.
— id. — 6, — Kappen — Strumpf-Stricker- und Strumpf-Wirker-Waaren.

## In dem Register der Gerichts-Ordnung

Buchstab A, Spalte 2, Zeile 26, muß statt 126 — 125 und 126 gelesen werden.
— E, — 2, — 5, — — 78 — 77 und 78 — —
— G, — 2, — 2, — — 68 — 67 und 68 — —
— T, — 1, — 3, — — 25 — 94 und 95 — —
— Z, — 2, — 7, — — 79 — 78 gelesen werden.

## Nro LXXXVII. Verordnung, welche den Tarif der Zollgebüren enthält, die auf den Landstraßen erhoben werden sollen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungskommissärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer.

Mainz den 22ten Prärial, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen, vermöge der Gewalt, die ihm das Vollziehungs-Direktorium durch den Beschluß vom 14ten Brümär dieses Jahrs übertragen hat; Beschließt:

Die Verfügungen des Gesetzes vom 3ten Nivos, 6ten Jahrs, und des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 21ten des nächstfolgenden Floreals, über die zur Unterhaltung der Landstraßen zu erhebenden Zollgebüren nebst dem Titel 8 des Gesetzes vom vorhergehenden 9ten Vendemiär, sollen in beiden Sprachen gedruckt, in den neuen rheinischen Departementen öffentlich bekannt gemacht, als Verordnung vollzogen, und zu dem Ende an die Verwaltungen und Gerichtsstellen geschickt werden, welche verbunden sind, dieselben in ihre Register einzutragen, und dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfange darüber zu bescheinigen.

Folgt der Inhalt der genannten Gesetze und Beschlusses:

### Gesetz, welches den Tarif der auf den Landstraßen zu erhebenden Zoll-Gebüren enthält.

Der Raht der Alten nimmt die Gründe der erklärten Dringlichkeit, welche untenstehender Resolution vorhergehen, an, und genehmigt den Akt des dringenden Falles.

Folgt der Inhalt des dringend-erklärten Falles und der Resolution vom 29sten Frimär.

Der Raht der Fünfhunderte, in Erwägung, daß die Gesetze vom 24sten Fruktidor 5ten Jahrs, und 9ten Vendemiär 6ten Jahrs, verordnen: es solle auf allen großen Landstraßen der Republik, nach dem Tarif und den Regeln

welche die gesetzgebende Versammlung dekretiren wird, eine Unterhaltungs-Taxe erhoben werden, deren Ertrag ganz besonders und ganz allein auf die Bestreitung der durch ihre Unterhaltung, Ausbesserung und Anlegung veranlaßten Kosten, soll verwandt werden; daß die öffentliche Wohlfahrt eine baldige Vollstrekkung dieser beiden Gesetze erheischt, erklärt den Fall dringend.

Der Raht nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution:

## Erster Titel.

### Verfügungen, welche den Tarif betreffen.

Art. 1. Sobald auf einer großen Landstraße der Republik zur Erhebung der Unterhaltungs-Taxe, eine Zollstätte (Barrière), das dazu gehörige Büreau, der Pfahl nebst der angeschlagenen Zollrolle wird errichtet seyn, soll von einem Kommissär der Kantons-Munizipalitäten, oder des Central-Büreau in den Gemeinden Paris, Bordeaux, Marseille und Lyon, ein Verbal-Prozeß verfertigt, und vier und zwanzig Stunden nachher die Taxe nach dem diesem Gesetz angehängten Tarif erhoben werden.

Art. 2. Für Wägen aller Art, sowol beladne als leere, so wie ferner für die Pferde, Maulesel und Lastthiere, soll die Unterhaltungs-Taxe dem Tarif gemäß, entrichtet werden.

Art. 3. Da die Zollstätten nicht gleichweit von einander entfernt seyn werden, so soll die Zollrolle eines jeden Büreau in zwei Kolumnen geteilt werden, und den Tarif der Taxe enthalten, der für jede der zwei Entfernungen, zwischen welchen die Zollstätte sich befindet, zu entrichten ist. — Befände sich das Büreau an einem Ort, wo mehrere Straßen zusammen treffen, so soll ihre Zollrolle so viel Kolumnen enthalten, als Wege zur Zollstätte da sind.

Art. 4. Um die Erhebung und Berechnung der Unterhaltungs-Taxe zu erleichtern, soll auf den Zollrollen kein Wehrt unter einem Centim angeschlagen werden. Wenn die genaue Berechnung, nach dem Verhältniß der Entfernung, einen Bruch angiebt, kleiner als die Hälfte eines Centims, so soll man ihn fallen lassen; wenn im Gegenteil aus dieser Berechnung sich ein Bruch von einem halben

Centim oder von noch grösserem Wehrt ergiebt, so soll er für einen ganzen Centim gerechnet, und so auf der Zollrolle angenommen werden.

Art. 5. Die Kavallerie-Truppen, die unter Anführung ihrer Offiziere reisen, die Gensd'armes, die Offiziere und Soldaten jeder Klasse, die allein oder zu Pferd reisen, wenn sie in Uniform sind und eine militärische Marschroute aufzuweisen haben, sollen von der Entrichtung der Taxe an den Zollstätten frei seyn.

Art. 6. Die Taxe soll an der Zollstätte, wo sich die Wägen oder Reisenden zeigen, entrichtet werden, ohne daß der Ort, wo sie auf die Landstraße gekommen, auf die Verminderung derselben Einfluß haben könnte. — Doch sollen die Ackersleute, deren Wonort nur zwanzig Kilometer (oder vier Meilen, jede von 2,566 Ruten) von den Gemeinden entfernt ist, welche sie gewönlich mit Lebensmitteln versorgen, und welche, um dahin zu kommen, durch die Lage ihres Wohnortes genötigt sind, die Landstraße zwischen den zwei Büreaux zu nehmen, welche unmittelbar vor den besagten Gemeinden hergehen, nur die für fünf Kilometers (oder eine Meile von 2,566 Ruten) festgesezte Gebür bei der Zollstätte, wo sie vorbeifahren, entrichten dürfen. Bei ihrer Rückkehr sollen sie auch nur dieselbe Gebür bezalen. — Um der Vollziehung dieses Artikels gewiß zu seyn, und um den Unterschleif zu verhindern, der daraus entstehen könnte, erhält das Vollziehungs-Direktorium die Befugniß, theils die Zollstätten an den Orten zu errichten, wo es die Umstände am meisten anrathen, theils auch noch besondere dahin abzweckende Verordnungen zu machen. — Das Vollziehungs-Direktorium soll ferner durch Verordnungen, die für einzelne Zollstätten, nach Erfoderniß der Lage und Umstände, zu machen sind, die Schwierigkeiten heben, welche aus der Vollstreckung des 75sten Artikels des Gesetzes vom 9ten lezten Vendemiär entstehen könnten; dieser Artikel nimmt nämlich von der Unterhaltungs-Taxe aus, die Wägen und Thiere, welche zum Feldbau oder zur Ausbesserung der Landstraßen gebraucht werden.

Art. 7. Im Fall die Einnehmer Gründe hätten, zu vermuten, daß die Wägen oder Thiere, auf welche man die Verfügungen des vorhergehenden Artikels anzuwenden verlangen würde, nicht in den durch das Gesetz und die beson-

besondern Verordnungen gemachten Ausnamen begriffen sind, so können sie auf die Erlegung der Taxe dringen, welche alsdann nur nach Vorweisung eines Scheines von dem Kommissär des Vollziehung=Direktoriums und der Kantons-Munizipalität soll zurückgegeben werden, in welchem Schein bezeugt wird, daß der Hinterleger der Taxe, in der Ausname, seines Wonorts wegen, begriffen ist.

Art. 8. Die Cirkulation in der Gemeinde von Paris, das heißt die Entfernung, welche man durchfahren oder zu durchfahren hat, um aus dieser Gemeinde oder in dieselbe zu kommen, soll durchgängig auf den Fuß von vier Kilometres (2,053 Ruten) gerechnet werden.

## Zweiter Titel.

### Polizei der Zollstätten.

Art. 9. Jeder Eigenthümer von Güterfuhren ist gehalten, seinen Namen und Wonort in leserlichen Buchstaben auf ein Metallblech malen zu lassen: dieses Blech soll vorn beym Rad auf der linken Seite der Fuhre angenagelt werden, bei Strafe von 25 Franks; die Strafe soll doppelt seyn, wenn auf dem Blech ein falscher oder unterschobener Name oder Wonort steht.

Art. 10. Es ist denjenigen Personen, welche durch gegenwärtiges Gesetz der Unterhaltungs=Taxe unterworfen sind, bei einer Strafe von 50 Francs verboten, die Zollstätte zu umgehen, oder zu bezahlen.

Art. 11. Es ist jedermann verboten, die Einnemer der Unterhaltungstaxe zu beschimpfen oder zu mishandeln, oder sich durch Gewalthätigkeit oder Drohungen der Ausübung ihrer Verrichtungen zu widersetzen, oder die Büreaus der Zollstätten zu zerstören oder zu beschädigen, alles bei einer Strafe von 100 Francs, nebst Kosten= und Schaden=Ersatz, auch erfoderlichen Falls, Verurteilung zu schweren Strafen.

Art. 12. Die Beamten der Zollstätten sollen keine andere, als die auf der Zollrolle ihres Büreau angesezten Gebüren abnemen, bei Strafe abgesezt und als Erpresser gerichtlich belangt zu werden.

Art. 13. Eben diesen Beamten ist ferner verboten, etwas von der Taxe nachzulassen, oder mit den Uibertretern auf irgend eine Art sich gütlich abzu-

finden, bei Strafe abgesezt und zu einer Geldstrafe verurteilt zu werden, welche nicht geringer als 50 Francs seyn darf.

## Dritter Titel.

### Provisorische Verwaltung der Unterhaltungs-Taxe.

Art. 14. Bis man die Zollstätten wird verpachten können, sollen sie auf folgende Art verwaltet werden.

Art. 15. Zur Erhebung der Unterhaltungs-Taxe sollen Einnemer und Aufseher angestellt werden.

Art. 16. Die Anzal der Zollstätten soll so gering als möglich seyn; sie soll nicht über zwölfhundert gehen.

Art. 17. Die Anzal der Einnemer soll, wo möglich, bei jeder Zollstätte aus drei Invaliden oder Soldaten bestehen, die mit einer Bezahlung oder Gehalt sich zurückgezogen, und welche lesen und schreiben können; sie sollen vom Vollziehungs-Direktorium ernannt werden; einer davon soll einen höhern Grad haben, und Aufseher des Büreau seyn. Es ist ihnen untersagt, Herberge oder Weinschenke zu halten.

Art. 18. Die Anzal der Aufseher soll nicht über zwei hundert und fünfzig gehen. Sie sollen auch von dem Vollziehungs-Direktorium so viel möglich aus den Kriegern gewält werden, welche drei Feldzüge des Freiheits-Krieges mitgemacht haben, oder nach den Gesetzen einen Reformgehalt zu fodern haben. So lange sie das Amt eines Aufsehers bekleiden, sollen sie die Gehalte, die ihnen gehören, nicht mit beziehen.

Art. 19. Die Einnemer der Zollstätten, sollen, wenn sie ihre Ernennung erhalten haben, sich zu dem Friedensrichter des Kantons, wo sie sich aufhalten, begeben, daselbst den Schluß, wodurch sie ernannt worden, einregistriren lassen, und den Eid ablegen, ihr Amt mit Treue zu versehen.

Art. 20. Den Zollbeamten sollen einige dazu bestimmte Register, Régistres à talon) geliefert werden, in welche sie Tag für Tag, und jeden Artikel besonders, dasjenige, was sie eingenommen, aufzuzeichnen gehalten seyn sollen; zu Ende jedes Tages soll die sämmtliche Einname zusammengezält werden.

Art. 21. Die Aufseher sollen ihre Bestallungen bei der Central-Verwaltung einregistriren lassen, und vor derselben den Eid ablegen, ihr Amt mit Treue zu verwalten.

Art. 22. Die Einnemer sollen wenigstens zweimal in jeder Dekade den Betrag ihrer Einname in die Kasse des General-Einnemers des Departementes, oder in die der Unter-Beamten dieses Einnemers, liefern.

Art. 23. Die Aufseher sollen die Zollstätten ihres Bezirkes wenigstens zweimal des Monats besuchen; sie sollen die Rechnungen nachsehen, und sich von der Richtigkeit der Einname jeder Zollstätte versichern, so wie auch von jedem etwanigen Unterschleif die nötige Auskunft einziehen; sie sollen darauf halten, daß nach der Vorschrift des vorigen Artikels der Ertrag der Taxe gehörig in die angezeigte Kasse abgeliefert werde. Uiber alles dieses sollen sie einen Verbal-Prozeß aufsetzen, den sie der Central-Verwaltung einzureichen haben; eine Abschrift davon sollen sie dem General-Einnemer zustellen. Auf ihrer Herumreise sollen sie ebenfalls einen Verbal-Prozeß aufsetzen, über den Zustand der Wege und der Arbeiten, die ihre Ausbesserung und Unterhaltung betreffen, nebst ihren Bemerkungen über alle diese Gegenstände. Dieser leztere Verbal-Prozeß soll alle Monate an die Central-Verwaltung und den Minister des Innern eingeschickt werden.

Art. 24. Die Central-Verwaltung kann nötigen Falls die Einnemer provisorisch absetzen, sie gerichtlich belangen und verfolgen lassen, auf den Antrag des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums.

Art. 25. Jeder Aufseher soll ein Register halten, in welches er die Verbal-Prozeße, die er auf seiner Herumreise gemacht hat, eintragen soll; jeden Monat, oder noch öfter, wenn es von ihm verlangt wird, soll er der Departements-Verwaltung einen Auszug davon einschicken.

Art. 26. Der General-Einnemer des Departements soll ebenfalls alle Monate der Central-Verwaltung, und dem Minister des Innern, das Verzeichniß der Summen einschicken, die ihm von seinen Unterbeamten und den einzelnen Zoll-Einnemern eingegangen; des Verzeichnisses unbeschadet, welches er der National-Schatz-Verwaltung von seiner General-Einname zu überliefern hat.

Art. 27. Die Departements-Verwaltung soll in der ersten Dekade jedes Monats dem Minister des Innern eine Abschrift der Verzeichnisse überschicken, welche den Aufsehern überliefert worden sind, so wie des von dem General-Einnemer eingegebenen Verzeichnisses; sie hat ihm zugleich Rechenschaft von ihren Akten, die Verwaltung und Polizei der Unterhaltungs-Taxe betreffend, zu geben.

Art. 28. Die Departements-Verwaltung soll wenigstens einmal des Monats durch die Munizipal-Verwaltung des Kantons, in welchem jeder Einnemer wonhaft ist, den Bestand seiner Register, seiner Einname und der Summen, die er in die obern Kassen abgeliefert hat, untersuchen und sich davon Rechenschaft ablegen lassen.

Art. 29. Die Zollbeamten sollen, ausser ihrem Sold oder ihrer militärischen Pension, eine bestimmte Besoldung, und einen gewissen Ertrag ihrer Einname genießen. Die bestimmte Besoldung soll von dem Minister des Innern für jeden Zollbeamten zwischen 150 und 250 Francs festgesezt werden. Zu Paris kann die bestimmte Besoldung der Beamten bis auf 300 Francs steigen.

Art. 30. Die Nation liefert den Zollbeamten die Wohnung.

Art. 31. Den Einnemern jeder Zollstätte sind überdieß jährlich fünf Prozent von ihrer Einname zugestanden, bis auf die Summe von 3,000 Francs; zwei und ein halbes Prozent von 3,001 bis 6,000 Francs; ein und ein viertel Prozent, von 6,001 Francs und darüber. Die in Paris errichteten Zollstätten sollen von den Summen über 6,001 Francs nur einen halben Prozent haben.

Der Betrag dieser Prozente soll in gleichen Teilen unter die drei Einnemer der Zollstätte verteilt werden.

Art. 32. Der bestimmte Gehalt der Aufseher soll von dem Minister des Innern zwischen 1,200 und 1,500 Franks angesezt werden; es ist ihnen überdies noch ein Abzug von den Summen gestattet, die in die Departements-Kasse geliefert werden. Diese soll in zwei Prozent bestehen für die Summen bis 6,000 Fr.; in einem Prozent von 6,001 bis 20,000 Fr.; in einem halben Prozent von 20,001 Franks und darüber.

Art. 33. Zu Ende dieses Jahrs, kann die Verwaltung des Departements dem Minister des Innern die Einnemer und Aufseher anzeigen, deren Eifer und gutes Betragen ausgezeichnet zu werden verdienen; und der Minister kann ihnen auch Gratifikationen zuerkennen, die sich bis auf folgende Summen belaufen dürfen: 50 Franks für jeden Zollbeamten; 300 Franks für einen Aufseher.

## Vierter Titel.

### Vermiethung oder Verpachtung der Zollstätten.

Art. 34. Die Zollstätten können nicht in Generalpacht gegeben werden. Ihre Vermiethung soll auf die in den folgenden Artikeln festgesezte Art geschehen.

Art. 35. Sobald eine Zollstätte errichtet seyn wird, und die Erhebung der Taxe im Gang ist, auch die Strassen bis zu den nächsten Zollstätten in guten Stand gesezt sind, kann jeder bekannte und in gutem Ruf stehende Bürger der Departements-Verwaltung eine Summission übergeben, um besagte Zollstätte in Pacht zu nehmen, unter der Bedingung, die Landstraße oben und unterhalb der Zollstätte bis auf die Hälfte des Wegs zu den Zollstätten, zwischen denen sie sich befindet, in gutem Stand zu unterhalten, und ausserdem einen jährlichen Pachtpreiß, so hoch er ihn glaubt anbieten zu können, zu bezalen. Die Central-Verwaltung eines jeden Departements kann kollektive Summissionen auf mehrere Zollstätten ihres Bezirks zugleich annemen, wenn besagte Summissionen ihnen in Rücksicht auf den Unterhalt der Landstraßen größere Vorteile darzubieten scheinen, als die teilweise gemachten Summissionen; und auf ihr, mit den gehörigen Gründen unterstüztes Begeren und die Meinung der Ingenieurs, kann das Vollziehungs-Direktorium auch die Versteigerung mererer Zollstätten miteinander gestatten. In jedem Fall soll eine Versteigerung sich nie auf mehr als ein einziges Departement erstrecken können.

Art. 36. Sobald die Summissionen angenommen sind, soll die Departements-Verwaltung dem obersten Ingenieur den Auftrag geben, einen Aufsaz zu verfertigen, worinn die an den bezeichneten Teilen der Landstraße jährlich vor-

vorzunemende Ausbesserungen abgeschäzt und bezeichnet sind, nebst einem Entwurf der von dem Pächter in Rücksicht auf besagte Ausbesserungen zu übernemenden Verpflichtungen. — Besagte Verwaltung, nachdem sie den obersten Ingenieur und den Aufseher der submissionirten Zollstätten angehört, soll auch den jährlichen wahrscheinlichen Ertrag der zu verpachtenden Zollstätten konstatiren.

Art. 37. Gleich nach Empfang der Verbal-Prozeße des Ingenieur, und nach erhaltener Autorisation des Ministers des Innern, um einzelne Submissionen, oder des Direktoriums, um kollektive Submissionen anzunemen, soll die Verwaltung des Departements durch wiederholte Anschlagzettel, zwei Monate vorher, die Versteigerung der submissionirten Zollstätten ankündigen: und die Pachtung soll dem, der das höchste Gebot über die Schäzung getan, zugeschlagen werden.

Art. 38. Derjenige, dem die Pachtung zugeschlagen worden, soll in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Versteigerung gehörige Bürgschaft leisten, welche die Departements-Verwaltung anzunemen hat. — Der, welcher die Bürgschaft leistet, ist gehalten, im ereignenden Fall, alle die Verpflichtungen zu erfüllen, die demjenigem zukommen, der die Pachtung übernommen hat. Der Pachtpreis soll von drei zu drei Monaten in die Kasse des General-Einnemers des Departements abgeliefert werden.

Art. 39. Die erste Verpachtung der Zollstätten kann nur auf drei Jahre gestattet werden. Die folgenden können nach Gutbefinden der Verwaltung für sechs oder neun Jahre gemacht werden.

Art. 40. Im Falle der Pächter die bestimmten Ausbesserungen der Landstraße nicht machen würde, welches durch die Verbal-Prozeße der Ingenieurs zu beurkunden ist, und im Fall er seinen Pachtpreis zu den ebenfalls bestimmten Zeitpunkten nicht entrichten würde, soll die Departements-Verwaltung die Pacht als aufgehoben erklären, und auf Kosten des Pächters, die Ausbesserungen, die er vernachläßigt hat, machen lassen; sie soll auf Ansuchen des Kommissärs des Direktoriums ihn und seinen Bürgen gerichtlich belangen, um überdieß noch zu der gehörigen Schaden-Ersetzung verurteilt zu werden.

Art. 41. Im Fall die jährliche Auslage der Unterhaltung und Ausbesserung der Landstraßen sich höher beliefe als der warscheinliche Ertrag der zu verpachtenden Zollstätte, so soll die Versteigerung auf Abschlag geschehen, und die dem Ersteigerer zu liefernde Summe soll ihm von drei zu drei Monaten von dem General-Zalmeister des Departements ausbezalt werden.

Art. 42. Der Pächter soll durch einen Verbal-Prozeß der Munizipal-Verwaltung des Kantons in den Genuß seiner Pachtung gesezt werden. — Von dem Tage an, wo der Pächter in den Genuß seiner Pachtung tritt, soll die Verwaltung der verpachteten Zollstätte aufhören, und die Einnemer haben Ansprüche bei dem ersten Büreau, wo Pläze ledig werden, wieder angestellt zu werden.

Art. 43. Es soll dem Pächter keine Wonung verschaft werden, ausgenommen an einsamen Orten, wo man genötigt wäre, eine eigene zu erbauen.

Art. 44. Die Verordnungen über die Einziehung der Unterhaltungs-Taxe, die in gegenwärtigem Gesetz zu Gunsten der Verwaltung festgesezt sind, gelten auch für die Pächter.

## Fünfter Titel.

### Zwistigkeiten in Bezug auf die Zollstätten.

Art. 45. Die bürgerlichen Zwistigkeiten, die aus der Errichtung der Unterhaltungs-Taxe entstehen, sollen von den Verwaltungen geschlichtet werden.

Art. 46. Die Zwistigkeiten, die bei einer Zollstätte über die Anwendung des Tarifs und die Größe der von dem Einnemer abgefoderten Taxe entstehen könnten, sollen vor den nächsten Munizipal-Agenten gebracht, und von ihm geradezu ohne Unkosten und ohne Formalitäten entschieden werden.

Art. 47. Dem ungeachtet können die Zolleinnemer nicht genötigt werden, von ihrem Büreau sich zu entfernen, um dieser Zwistigkeit nachzugehen; sie sind blos gehalten, dem Munizipal-Agenten eine kurze Auseinandersezung ihrer Foderungen zu überschicken, oder einen Bürger zu bevollmächtigen, sie zu verteidigen.

Art. 48. Der Munizipal-Agent kann sich an die Zollstätte verfügen, wenn er es für nötig hält, um die Tatsachen selbst in Augenschein zu nehmen.

Art. 49. Die bürgerlichen und militärischen Gewalten sind gehalten, die Zollbeamten in der Erhebung der Unterhaltugs-Taxe zu beschützen, ihnen Beistand zu leisten, und die Urheber und Mitschuldigen der an denselben verübten Gewalttätigkeiten, nach aller Strenge der Geseze zu verfolgen und verfolgen zu lassen; und zwar, teils auf das öffentliche Gericht, teils auf die Verbal-Prozeße hin, die von obigen Beamten aufgesezt, und den Brigaden der National-Gendarmerie übergeben worden.

Art. 50. Es ist daher allen angestellten Gendarmen anbefolen, auf ihren Streifzügen bei jeder Zollstätte, die sie auf ihrem Wege finden werden, anzuhalten, die Deklarationen, welche ihnen die Beamten etwa zu machen hätten, und die Verbal-Prozeße der etwa gegen sie verübten Verbrechen anzunemen, um sie in der Gerichts-Schreiberei zu hinterlegen. — Die gerichtliche Anerkennung des Verbal-Prozeßes soll bis auf den Tag verschoben werden, wo der Beamte vor dem Gerichtshof, welchem die Untersuchung des Verbrechens aufgetragen worden, erscheinen wird.

## Sechster Titel.

### Allgemeine Verfügungen.

Art. 51. Da die Taxe, die an den Zollstätten erhoben werden soll, ganz eigentlich und ausschließlich zu deren Unterhalt bestimmt ist, und da die Erhaltung dieser wichtigen Bestimmung alle Bürger angeht, so sind sie eingeladen, ebenfalls ein wachsames Auge darauf zu haben, und die Verwaltungen so wie den Minister des Innern von den Beschädigungen der Landstraßen und jeder Nachläßigkeit in Ansehung ihrer Ausbesserung zu benachrichtigen.

Art. 52. Der 82ste Artikel des Gesetzes vom 9ten lezten Vendemiär, über die Errichtung von Fallbrücken, so wie auch die Verfügungen des 83sten und 88sten Artikels eben dieses Gesetzes, daß die Zollstätten und Büreau nur auf den Landstraßen oder Teilen derselben sollen errichtet werden, welche vorläufig in guten Stand gesezt worden, sind hiemit abgeschaft.

Art. 53. Gegenwärtige Resolution nebst dem angehängten Tarif sollen gedruckt werden.

Unterschrieben: Boulay (von der Meurthe), Präsident; Guillemardet, Römers, Alex. Villetard, Hardy, Sekretäre.

Der Raht der Aeltern genemigt, nach einer zweiten Vorlesung, obige Resolution. Den 3ten Nivos, 6ten Jahrs der fränkischen Republik.

Unterschrieben: Maragon, Präsident; Meric, Kaufmann, St. Laveaux Sekretäre.

## Achter Titel.

### Das Gesez vom 9ten Vendemiär, 6ten Jahrs.

### Passier-Gebühr auf den Wegen

Art. 74. Die für die Ausbesserungen und Anlegungen der Land-Strassen bestimmte Unterhalts-Taxe soll auf alle zum Transport oder Güterfart gebrauchte Wagen, auf die hängenden und nicht hängenden Reise-Wägen, auf die Last- oder Reitthiere und auf die an der Hand gefürten und truppenweis reisenden Pferde oder Maulesel bezogen werden; alles mit Vorbehalt der Ausnamen und Modifikationen, welche für dienlich erachtet und durch nachherige Gesetze erkannt werden.

Art. 75. Sollen von Zalung der Unterhalts-Taxe frei seyn, die auf die Weide gehenden oder davon zurückkommenden Thiere, die zu der Arbeit des Ackerbaus gehenden oder zurückkommenden Thiere und Fuhren, wie auch die Transport-Wägen, wenn sie zu den Arbeiten der Unterhaltung, Ausbesserung und Verfertigung der Straßen gebraucht werden.

Art. 76. Die Unterhaltungs-Taxe soll vermittelst der auf den Hauptstrassen errichteten Barrieren und Büreau bezogen werden; je nachdem die durchlaufene oder zu durchlaufenden Distanzen beträchtlich sind, soll die Taxe mehr oder weniger betragen: die Distanzen sollen in Myriameter reduzirt werden.

Art. 77. Die Unterhaltungs-Taxe soll durch einen Tarif regulirt werden, den das gesetzgebende Korps ungesäumt dekretiren wird.

Art. 78. Sobald die Umstände es erlauben werden, soll jede Barriere auf Steigerung verpachtet werden, mit der Bedingung, daß man den durch die Bedingniß-Schrift (cahier des charges) bestimmten Straßenteil unter den besondern Bedingnissen, die wegen den Ortsumständen erfodert werden, und vermittelst des durch das höchste Gebot fixirten jährlichen Pachtpreises unterhalte.

Art. 79. Bis auf die Epoche, wo die aufgerichteten Barrieren verpachtet werden können, sollen sie für die Rechnung der Republik, unter den Befelen des Vollziehungs-Direktoriums, unter der Aufsicht der Departements-Central-Verwaltungen und nach den Regeln, die vom gesezgebenden Korps künftig dekretirt werden, zu verwalten seyn.

Art. 80. Die von der Unterhalts-Taxe herkommenden Gelder, die man in dem Umfange eines Departements bezieht, sollen in die Kasse des General-Einnemers des Departements eingeschossen werden.

Art. 81. Die Administration der Unterhaltungs-Taxe ist mit dem Geschäftsteil des Ministers vom Innern vereinigt: er soll die Austeilung der von besagter Taxe herrürenden Fonds ordonnanziren, um die durch die Unterhaltung, Ausbesserungen, Verfertigungen und Verwaltung der Hauptstraßen verursachten Ausgaben zu bestreiten, ohne daß diesen Geldern, unter welchem Vorwand es auch sey, eine andere Bestimmung könne gegeben werden; zu Folge dessen, sind die Kommissarien der Schatzkammer gehalten, ihr Visa jeder Ordonnanz zu versagen, die gegenwärtiger Verfügung zuwider ist.

Art. 82. Im Fall die in einem Departement erhobene Taxe nicht hinreicht, um die Ausgaben seiner Straßen zu bestreiten, so soll dafür gesorgt werden, indem man von andern Departementern den Ertrag, den sie etwa über die Bedürfnisse ihres Bezirks erhalten, wegnimmt.

Art. 83. Die Barrieren und Büreau sollen nur allmälig und allein auf den Straßen oder Straßenteilen, die man vorläufig in einen guten Ausbesserungs-Stand gesezt hat, angebracht werden; die ersten sollen bei den Zugängen der Gemeinde Paris gesezt werden, woher sie sich stufenweis bis zu den Grenz-Barrieren erstrecken sollen.

Art. 84. Die zu setzenden Barrieren sollen auf die möglichst geringe Anzal reduzirt werden. Das Vollziehungs-Direktorium hat den Auftrag, zur Bezeichnung der Orte, wo sie gesezt werden sollen, zum Uiberschlag der sowol zum Aufbau der Barrieren als für die Logen oder Häuser der Einzieher nötigen Kosten, schreiten zu lassen.

Art. 85. Es sollen Wonhäuser für die Einzieher nur in dem Fall gebaut werden, wo sich die Barrieren in einer solchen Entfernung von den auf den Hauptstraßen gelegenen Gemeinden befinden, daß sie nicht darinn wonen können.

Art. 86. Es sollen in der Folge für die Errichtung einer kleinen Anzal Wagbrücken gesorgt werden, die bestimmt sind, das Gewicht der Wägen zu verifiziren, und die Vollstreckung der Verordnungen zu sichern, die gegen ihre Uiberladung ergehen werden.

Art. 87. Das Vollziehungs-Direktorium ist berechtigt, die Barrieren provisorisch an die Orte zu stellen, die es am füglichsten erachten wird; es soll dem gesetzgebenden Korps, von sechs zu sechs Monaten, von ihrer Setzung und den Unkosten, die sie verursachen, Bericht abstatten.

Art. 88. Die Verfügungen der Artikel 84, 85 und 87 des Gegenwärtigen sollen ungesäumt auf allen Straßen die auf Paris zugehen, bei dieser Gemeinde anzufangen, und für den Teil derselben Straßen, die gegenwärtig in guten Stand gesezt sind, vollzogen werden.

Art. 89. Die Eröffnung, die Vervollkommnung und der Unterhalt der Kommunikations-Wege, wenn es nicht Hauptstraßen sind, können von Bürgern, unter der Autorisation des gesetzgebenden Korps, nach den in der Folge dekretirten Regeln und mittelst der Abtretung des Rechts, auf eine Zeitlang bei den besondern von ihnen errichteten Barrieren eine Taxe zu erheben, übernommen werden.

Unterschrieben: P. A. Laloy, Ex-Präsident; Cholet, P. J. Audouin Duphant, Roger-Martin, Sekretäre.

Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums, betreffend die Formalitäten, die von Bürgern zu beobachten sind, welche auf die Befreiung von der Taxe des Straßen-Unterhalts Anspruch machen.

Vom 21sten Floreal, 6ten Jahrs der fränkischen Republik.

Das Vollziehungs-Direktorium, in Ersehung des Artikels 6 des Gesetzes vom 3ten lezten Nivos; erwägend, wie sehr es wichtig ist, die Einziehung der Taxe des Straßen-Unterhalts zu versichern, und auf eine unabänderliche Weise die Formalitäten zu bestimmen, die von den Landleuten und andern Bürgern zu erfüllen sind, welch auf die in den Artikeln 75, des Gesetzes vom 9ten Vendemiär 4ten, 5ten und 6ten Jahrs, und jenes vom 3ten Nivos des nämlichen Jahrs erkannten Befreiungen ein Recht haben; auf den Bericht des Ministers vom Innern, beschließt was folgt:

Art. 1. Die Landleute, welche der Befreiung von der Taxe des Straßen-Unterhalts teilhaft werden wollen, für die Wägen und Thiere, die zum Bau ihrer eigenen oder gepachteten Felder gebraucht werden, sollen gehalten seyn, in der Schreiberei der Munizipalität, wo ihre Felder und Pflanzungen liegen, zu hinterlegen: 1) eine Deklaration der Anzal von Wägen und Thieren, die sie zu ihren Nuzungen brauchen, und auf eine bestimmte Art die Zollposten (Barrièrs) anzugeben, wo sie der Tax-Befreiung, von der die Rede ist, genießen wollen. 2) Sollen sie ferner gehalten seyn, bei den Zollposten, die sie angezeigt, eine Ausfertigung gesagter Deklaration und Anzeige zu hinterlegen, welche vom Kommissarius des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung, die sie empfangen wird, gehörig visirt und bescheinigt werden soll.

Art. 2. Die Unternemer der Arbeiten zum Unterhalt, zur Verbesserung und Verfertigung der Nationalstraßen, können auf die Befreiung von der Taxe, wovon die Rede ist, erst alsdann Anspruch machen, wenn sie ähnliche Deklarationen der Wägen, Pferde oder Ochsen, die sie zu gesagten Arbeiten brauchen, eingegeben und die Zollposten, die sie deswegen zu passiren haben, angezeigt; sie können auch nicht anders von der durch das Gesez den Unternemern der Strassen-Ausbesserungen und Unterhaltungen bewilligten Zollfreiheit Gebrauch ma-

chen, als daß sie vorher in jedes der Zollposten-Büreau, welches sie vorbei müssen, eine Ausfertigung gesagter Deklarationen hinterlegen, welches durch den Ingenieur-en-Chef des Departements visirt und bescheinigt seyn muß.

Art. 3. Die Reiter und Gendarmen, welche nicht mit Weeg-Zetteln versehen sind, dürfen auf die im Artikel 5 des Gesetzes vom 3ten Nivos, 6ten Jahrs bedeutete Zollfreiheit nur in sofern Anspruch machen, als sie mit einem öffentlichen Dienst beauftragt, und als solche, mit einer höhern Order oder einer Umreiße-Karte versehen sind, wovon das Muster vorläufig im Büreau des Zollpostens, wo die Taxe zu beziehen ist, hinterlegt seyn wird.

Art. 4. Kein anderer Bürger, als die oben angezeigt sind, kann unter irgend einem Vorwand, auf die Befreiung von der Taxe des Straßen-Unterhalts Anspruch machen; und jeder Einzieher, welcher andern Zollschuldigen die Befreiung von gesagter Taxe gestattet, bleibt wegen der Nicht-Beziehung verantwortlich und muß dafür haften.

Unterschrieben: Merlin, Präsident; vom Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretäre, Lagarde.

## Tarif.

der Unterhaltungs-Taxe, welche auf den Landstraßen, den Gesetzen vom 24sten Fruktidor, 5ten Jahrs, und 9ten Vendemiär 6ten Jahrs, zufolge, soll erhoben werden.

| Nicht aufgehängte Wägen. | Für 5 Kilometer oder eine Meile von 2,566 Ruten. | | | |
|---|---|---|---|---|
| Karren mit zwei Rädern, mit Pferden oder Mauleseln bespannt. | | | | |
| Mit einem Pferd . . . . . . . . . | = F. | 10 Cent. oder | 2 S. | = D. |
| Mit zwei Pferden . . . . . . . . . | = | 25 | 5 | = |
| Mit drei Pferden . . . . . . . . . | = | 45 | 9 | = |
| Mit vier Pferden . . . . . . . . . | = | 75 | 15 | = |
| Mit fünf Pferden . . . . . . . . . | 1 | 20 | 24 | = |
| Für jedes Pferd über fünfe wird bezalt. | = | 60 | 12 | = |

Wägen

| Wägen mit vier Rädern, und mit Pferden oder Mauleseln bespannt. | Für 5 Kilometer oder eine Meile von 2,566 Ruten. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Comtois-Wägen. | | | | | |
| Mit einem Pferd . . . . . . . . | ≈ F. | 8 Cent. | oder | 1 S. | 6 D. |
| Gewönliche Wägen. | | | | | |
| Mit zwei Pferden . . . . . . . . | ≈ | 20 | | 4 | ≈ |
| Mit drei Pferden . . . . . . . . | ≈ | 35 | | 7 | ≈ |
| Mit vier Pferden . . . . . . . . | ≈ | 60 | | 12 | ≈ |
| Mit fünf Pferden . . . . . . . . | ≈ | 85 | | 17 | ≈ |
| Mit sechs Pferden . . . . . . . . | 1 | 20 | | 24 | ≈ |
| Für jedes Pferd, über sechse wird bezalt | ≈ | 60 | | 12 | ≈ |
| Aufgehängte Wägen. | | | | | |
| Wägen mit zwei Rädern, mit Pferden oder Mauleseln bespannt. | | | | | |
| Mit einem Pferd . . . . . . . . | ≈ | 15 | | 3 | ≈ |
| Mit zwei Pferden . . . . . . . . | ≈ | 30 | | 6 | ≈ |
| Mit drei Pferden . . . . . . . . | ≈ | 40 | | 8 | ≈ |
| Gefähre mit zwei Rädern, und mehr als vier Plätzen im Innern. | | | | | |
| Mit zwei Pferden . . . . . . . . | ≈ | 40 | | 8 | ≈ |
| Mit drei Pferden . . . . . . . . | ≈ | 50 | | 10 | ≈ |
| Fuhren mit vier Rädern, mit Pferden oder Mauleseln bespannt. | | | | | |
| Mit einem Pferd . . . . . . . . | ≈ | 15 | | 3 | ≈ |
| Mit zwei Pferden . . . . . . . . | ≈ | 30 | | 6 | ≈ |
| Mit drei Pferden . . . . . . . . | ≈ | 45 | | 9 | ≈ |
| Mit vier Pferden . . . . . . . . | ≈ | 60 | | 12 | ≈ |
| Mit fünf Pferden . . . . . . . . | ≈ | 85 | | 17 | ≈ |
| Mit sechs Pferden . . . . . . . . | 1 | 20 | | 24 | ≈ |
| Für jedes Pferd, über sechse, wird bezalt. | ≈ | 60 | | 12 | ≈ |

Für jeden angespannten Ochsen zalt man die Hälfte der für ein angespanntes Pferd angesezten Gebür.

Für die Karren und Wägen, deren Räder 25 Centimeter (etwa 9 Zoll 3 Linien) breite Felgen haben, soll ein Drittel des Tarifs nachgelassen werden.

Für diejenigen Wägen, deren Räder 25 Centimeter breite Felgen haben, und deren Hinterräder ein 50 Centimeter (etwa 18 Zoll 6 Linien) breiteres Geleis füren als die Vorderräder, soll nur die Hälfte des Tarifs bezalt werden.

Die Pferde, Maulesel und Ochsen, welche von den Fuhrleuten als Vorspann gebraucht werden, um Anhöhen hinaufzufaren, oder durch andere böse Wege zu kommen, sollen von der Taxe frei seyn, wenn es durch die besondere Verordnung anerkannt und bestimmt seyn wird, daß sie an diesem Orte von jeher üblich gewesen.

| | Für 5 Kilometer oder eine Meile von 2,566 Ruten. |
|---|---|
| Für jedes Pferd oder Maulesel auf dem ein Reiter ist, soll bezalt werden . . | = Fr. 10 Cent. oder 2 S. = |
| Für jedes als Lastthier beladene Pferd oder Maulesel, sie mögen nun einzeln am Zaum oder in Truppen gefürt werden, soll bezalt werden . . . . . . . | = 5 1 = |

Die Maulesel und Stuten sind unter dem allgemeinen Namen von Pferden und Mauleseln begriffen, und zalen dieselbe Taxe.

Unterschrieben: Boulay (von der Meurthe), Präsident; Römers, Alex. Villetard, Hardy, Guillemardet, Sekretäre.

Den 3ten Nivos, 6ten Jahrs der fränkischen Republik.

Unterschrieben: Maragon, Präsident; Meric, Kaufmann, Et. Laveaux, Sekretäre.

Der Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers.

Rudler.

## Nro LXXXVIII. Strafen gegen diejenigen, welche die öffentliche Beamten in ihren Verrichtungen beleidigen.

Berathschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 27ten Prärial, 6ten Jahrs.

Die Central-Verwaltung, unterrichtet, daß übelgesinnte Menschen sich erlauben, die Munizipal-Agenten bei der Ausübung ihrer Amtspflichten zu beleidigen:

Nach Ansicht des 19ten Artikels des 2ten Titels des Gesetzes vom 19ten Juli 1791 über die Zuchtpolizei, welche Strafen gegen jene festsezt, die Beleidigungen oder Drohungen, sei es mit Worten oder Gebärden, gegen öffentliche Beamte wagen würden;

Nach Ansicht ferner des 83sten Artikels des Gesetzbuchs der Verbrechen und Strafen vom 8ten Brümäre des 4ten Jahrs, welcher sich auf die offizielle Anklage bezieht;

In Erwägung, daß es wichtig ist, dem Anstoße gegen die den Organen des Gesetzes schuldige Achtung Einhalt zu thun, und die Verfügungen der angefürten Gesetze jedermann vor Augen zu legen, damit sich Niemand mit Unkenntniß derselben entschuldigen könne;

Nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums, beschließt folgendes:

Art. 1. Die Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Munizipal-Verwaltungen sind beauftragt, die Einwoner ihrer Kantone von der mit der Ausübung der öffentlichen Aemter verbundenen Wichtigkeit zu unterrichten, und ihnen begreiflich zu machen, daß durch Hintansetzung der Achtung, welche sich entweder Uibelgesinnte oder solche Menschen gegen ihre Vorsteher erlauben, die keine richtige Begriffe von dem Umfange der Pflichten und Rechte eines öffentlichen Beamten in einem Freistaate haben, weniger die Person als das Gesetz beleidigt werde.

Sie sind fener beauftragt, alle Verbrechen dieser Gattung, die ihnen von den Munizipal-Agenten angezeigt werden, vor dem Friedensrichter zu verfolgen;

auch haben sie diese Agenten von den zu unternemenden Schritten, im Fall sie sich bei Ausübung ihrer Amtspflichten gestört oder beleidigt sähen, zu unterrichten.

Art. 2. Die angefürten Gesetze, so wie auch gegenwärtiger Beschluß, soll in beiden Sprachen gedruckt, und sogleich am Tage des Empfangs im Hauptorte des Kantons von dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und in den Gemeinden durch die Munizipal-Agenten und ihre Adjunkte abgelesen werden.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;
Unterschrieben: Malingré, Präsident; Gugel, Petersen, Moßdorf, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollzieh. Direktor.; und Franz Mathis, General-Sekretär.

Der 19te Artikel des 2ten Titels des Gesetzes vom 19. Juli 1791 (alt. Stils) lautet also:

Die den öffentlichen Beamten, in ihren Amts-Verrichtungen widerfarenen Beleidigungen und Drohungen, sei es mit Worten oder Gebärden, sollen mit einer Geldstrafe belegt werden, welche den zehnfachen Wehrt der Mobilar-Steuer nicht übersteigen, und mit einer Einkerkerung, die nicht über zwei Jahre dauern kann.

Der 83ste Artikel des Gesetzbuchs der Verbrechen und Strafen vom 3ten Brümäre des 4ten Jahrs, bestimmt folgendes:

Jede konstituirte Obrigkeit, jeder öffentliche Beamte, dem bei Ausübung seines Dienstes ein Verbrechen angezeigt wird, auf welchem eine Geldbuße über den Wehrt von drei Arbeits-Tagen oder eine mehr als dreitägige Verhaftung, oder eine Leibes- oder schändende Strafe haften, ist gehalten, dem Friedensrichter des Bezirks, wo es begangen worden, oder wo der Beschuldigte seinen Aufenthalt hat, davon die Anzeige zu machen, und demselben alle sich darauf beziehenden Berichte, Protokolle und Aktenstücke zuzustellen.

Die Richtigkeit des Auszugs bescheinigen die Verwalter des Departements vom Donnersberg;
Malingré, Präsident; Bertrand, Moßdorf, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollzieh. Direktor.; und Franz Mathis, General-Sekretär.

## Nro LXXXIX. Festsetzung des Wehrtes des Taglons für das Departement vom Donnersberg.

Beratschlagung der Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 4ten Messidor, 6ten Jahrs.

Die Central-Verwaltung, nach Ansicht des 4ten Artikels des 2ten Titels des Gesetzes vom 28ten September 1791 (a. St.) über die Feldpolizei, welcher also lautet:

„Die geringsten Strafen sollen von dem Wehrte eines Taglons nach der „Land-Taxe seyn, den die Verwaltung des Departements zu bestimmen hat;„

Nach Ansicht ferner der Berichte der Munizipal-Verwaltungen des Departements über den in ihren Kantonen gewönlichen Preis des Taglons;

In Erwägung, daß aus diesen Berichten erhellt, daß der Mittel-Preis des Taglons einen Franken und fünfzig Centimen beträgt;

In Erwägung, daß es dringend ist, den Wehrt des Taglons festzusetzen, um den Tribunalien die Richtschnur anzugeben, nach der sie die Strafen der Verbrecher, welche von ihnen gerichtet werden, bestimmen können;

Beschließt nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums wie folgt:

Art. 1. Der Wehrt eines Taglons ist für das Departement vom Donnersberg auf einen Franken und fünfzig Centimen festgesezt.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, an die Kantons-Verwaltungen, Tribunale und Friedens-Gerichte geschickt werden, damit sie ihn lesen, bekannt machen, anschlagen und im ganzen Departement vollziehen lassen.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg;
Malingré, Präsident, Moßdorf, Gugel, Bertrand, Petersen, Verwalter, Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, General-sekretär.

## Nro XC. Ernennung der Notarien im Departemente vom Donnersberg.

### Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers.

Mainz am 7ten Messidor, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren fränkischen Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer, in Gemäßheit der ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 4ten Brümäre lezthin gegebenen Vollmacht, und nach Ansicht der Liste der ihm durch die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg für die Stellen der öffentlichen Notarien in der Gemeinde Mainz und in den Hauptorten der Cantone dieses Departements vorgeschlagenen Kandidaten, beschließt:

Die Gemeinde Mainz soll provisorisch drei öffentliche Notarien und einen Kandidaten bekommen. Die hiezu ernannten Bürger sind: der Bürger Westhofen, Professor der Mathematik, der Bürger Seyler, vormals Stadtgerichts-Assessor, und der Bürger Langen, Professor an der Universität. Der Bürger Macke ist zum ersten Kandidaten ernannt; er soll die Verrichtungen eines Notärs versehen sobald das Departement die Errichtung einer vierten Notair-Stelle in der Gemeinde Mainz nötig finden wird, doch hat derselbe alsdann das Amt eines Präsidenten des Kriminal-Gerichts niederzulegen.

In den Hauptorten der Kantone soll nur ein Notaire angestellt werden. Die zu diesen Verrichtungen ernannten Bürger sind: für den Kanton Worms, der Bürger Winkelmann, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; — für den Kanton Zweibrükken, der Bürger Hoffmann, vormaliger Ausfauth; — für den Kanton Germersheim, der Bürger Damm, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; — für den Kanton Edenkoben, der Bürger Fuchs, Rechtsgelehrter; — für den Kanton Neustadt, der Bürger Nimis, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; — für den Kanton Speier, der Bürger Zeiser, vormaliger Ausfauth; — für den Kanton

Mutterstadt, der Bürger More, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; — für den Kanton Dürkheim, der Bürger Lippert, Rechtsgelehrter; — für den Kanton Grünstadt, der Bürger Fabricius, vormaliger Ausfauth; — für den Kanton Frankenthal, der Bürger Franz, Sindikus der ehemaligen Fabricken-Kommission; — für den Kanton Pfeddersheim, der Bürger Meyenfeld, Rechtsgelehrter; — für den Kanton Göllheim, der Bürger Giessen, Sohn, Rechtsgelehrter; — für den Kanton Kirchheim-Poland, der Bürger Kurtz, Friedensrichter; — für den Kanton Alzey, der Bürger Theyer, Kommissär des Vollzieh. Direktoriums; — für den Kanton Oppenheim, der Bürger Weber, Rechtsgelehrter; — für den Kanton Wörrstadt, der Brg. Lindenmayer, vormaliger Ausfauth; — für den Kanton Niederolm, der Bürger Waßmann, Rechtsgelehrter; — für den Kanton Oberingelheim, der Bürger Maser, Rechtsgelehrter; — für den Kanton Bingen, der Bürger Faber, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; — für den Kanton Wöllstein, der Bürger Potthof, gewesenes Mitglied der vormaligen Kreuznacher Regierung; — für den Kanton Oberorschel, der Bürger Umbscheiden, vormaliger Ober-Amts Assessor; — für den Kanton Rockenhausen, der Bürger Fischer, von Alzey, Rechtsgelehrter; — für den Kanton Winnweiler, der Bürger Wolf, Kommissär des Vollziehungs Direktoriums; — für den Kanton Otterberg, der Bürger Rohr, ehemaligar Stadtschultheiß; — für den Kanton Kaiserslautern, der Bürger Röbel, vormaliger Amtmann zu Trippstadt; — für den Kanton Wolfstein, der Bürger Witt, ehemaliger Amtmann; — für den Kanton Lauterecken, der Bürger Martini, vormaliger Ausfauth; — für den Kanton Landstuhl, der Bürger Mayer, vormaliger Ausfauth; — für den Kanton Homburg, der Bürger Schmolze, vormaliger Greffier der Hypoteken- und Pupillen-Kommission; — für den Kanton Mödelsheim, der Bürger Aulenbach, Rechtsgelehrter; — für den Kanton Neuhornbach, der Bürger Gassert, ehemaliger Schultheiß; — für den Kanton Kontwig, der Bürger Erden, vormaliger Stadtschultheiß zu Annweiler; — für den Kanton Pirmasens, der Bürger Jeambey, vorma-

liger Ausfauth; — für den Kanton Waldfischbach, der Bürger Lanz, vormaliger Ausfauth; — und für den Kanton Annweiler, der Bürger Daguesant, vormaliger Notarius zu Dahn.

Ausfertigung gegenwärtigen Beschlusses soll der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg mit der Einladung zugeschickt werden, unverzüglich Auszüge davon b... schiedenen Bürgern zu ertheilen, welche darinn ernannt sind, um die Stellen der öffentlichen Notarien in den Kantonen ihres Bezirks zu besetzen. Diese Beamten haben, bis zur Bekanntmachung der in dem Innern der Republik über das Notariat üblichen Gesetze, die bis hieher bestandenen zu befolgen.

Unterschrieben: Rudler.

## Berathschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Nach Ansicht des obigen Beschlusses des Bürgers Rudler, Regierungs-Kommissärs, und nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums beschließt die Central-Verwaltung:

Art. 1. Besagter Beschluß des Regierungs-Kommissärs soll in ihre Register eingetragen, in beiden Sprachen gedruckt, und an die Verwaltungs- und Justiz-Behörden, so wie an einen jeden der darinn bemeldeten Bürger geschickt werden, um ihnen statt ihrer Ernennungen zu dienen.

Art. 2. Die durch erwähnten Beschluß zu öffentlichen Notarien ernannten Bürger sind gehalten, sich nach Mainz zu verfügen, um vor dem Tribunal des Departements den vorgeschriebenen Eid, treu zu seyn der Republik und die Pflichten ihres Amtes mit Eifer und gewissenhaft zu erfüllen, auszuschwören.

Gegeben in der Sitzung vom 8ten Messidor im sechsten Jahre der Franken-Republik.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;
Malingré, Präsident; Gugel, Moßdorf, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, Generalsekretär.

Nro XCI.

Nro XCI. Den Mönchen und Nonnen soll, wenn sie ihre Klöster verlassen, eine Pension ausbezalt werden, die nicht über 800 Franks betragen darf.

Auszug aus den Registern der Beratschlagungen des Vollziehungs-Direktoriums.

Vom 8ten Messidor, 6ten Jahrs der fränkischen Republik.

Das Vollziehungs-Direktorium, nach Ansicht des Briefs des Regierungs-Kommissärs in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers vom 28sten Floreal jüngsthin, in Betreff der Mönche und Nonnen die ihre Klöster zu verlassen und in die Gesellschaft zurückzutreten wünschen, um vorläufig für ihr Schicksal zu sorgen bis über ihre Pensionen völlig entschieden seyn wird;

Beschließt wie folgt:

Art. 1. Die Mönche und Nonnen, die sich in den Klöstern dieser Departemente befinden, können, wenn sie das Kloster, worinn sie leben, verlassen, alles Bewegliche in ihren Zimmern und Zellen, ihr Weißzeug, Möbel und sonstige Geräthschaften, die zeither zu ihrem besondern persönlichen Gebrauche bestimmt waren, mitnehmen, jedoch müssen sie der Munizipalität ihres Wonortes davon Nachricht geben.

Art. 2. Ihre Rechte auf die Einkünfte ihrer Klöster und der Anteil, der ihnen davon zukommt, sollen von der Direktion der National-Domänen erhoben, und der Betrag soll ihnen als Pension ausbezalt werden, die aber nicht über 800 Franks steigen darf.

Art. 3. Diese Pension soll auf die von der Central-Verwaltung des Departements ausgefertigten Zahlungs-Befele bezalt werden; alles dieses in Erwartung der Verfügungen, die über das Schicksal der Mönche und Nonnen im allgemeinen entscheiden werden.

Art. 4. Der Justiz-Minister hat für die Vollstreckung dieses Beschlusses, der nicht gedruckt werden soll, zu sorgen.

Für gleichlautende Ausfertigung, unterzeichnet, Merlin, Präsiden. Von dem Vollziehungs-Direktorium, der General-Se-

kretär, unterzeichnet, Lagarde. Für gleichförmige Abschrift, der Justiz-Minister, unterzeichnet, Lambrechts. Für zweite Abschrift, der Regierungs-Kommissär,

Rudler.

Nro XCII. Appellations-Gerichte für die von den fränkischen Truppen besezten mainzischen, trierischen und köllnischen Länder auf der rechten Rhein-Seite.

## Proklamation.

Der Obergeneral der Armee von Mainz, in Erwägung, daß die zu Mainz, Bonn und Koblenz für die Kurfürstentümer Mainz, Trier und Köln vorhin bestandenen Appellations-Gerichte von dem Regierungs-Kommissär Bürger Rudler, zufolge seines Beschlusses vom 4ten Pluvios dieses Jahrs, aufgehoben worden sind; daß die in den neuen Departementen errichteten republikanischen Tribunäle nur über Streitsachen zu erkennen befugt sind, die auf dem linken Rhein-Ufer in erster Instanz abgeurteilt worden, und daß für den auf dem rechten Ufer dieses Flusses gelegenen Teil der erwänten Kurfürstentümer kein Appellations-Gericht vorhanden ist; daß daher merere Prozesse die zwischen den Bewonern der beiden Ufer im Gange sind, unentschieden geblieben; daß die Bewoner des rechten Ufers ihre Klage gegen jene des linken bei den Gerichten der neuen Departemente anhängig machen oder ferner betreiben können, wärend daß diese ihre Rechte gegen die jenseitigen Bewoner keineswegs geltend machen können;

Beschließt wie folgt:

Art. 1. Die Appellationen von den Richtersprüchen, die in den auf dem rechten Rheinufer gelegenen, von den Truppen der Republik besezten Aemtern des Kurfürstentums Mainz in erster Instanz gefällt worden sind, sollen vor den Amtskeller von Höchst gebracht werden, welcher zwei von dem Obergeneral dazu ernennte Rähte zu Beisitzern hat, die zu Höchst residiren müssen.

Art. 2. Jene von den Richtersprüchen, die in den auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen, von den Truppen der Republik besezten Aemtern des Kurfür-

ſtentums Trier in erſter Inſtanz gefällt worden ſind, ſollen vor den Amtskeller von Ramberg gebracht werden, welcher zwei von dem Obergeneral dazu ernennte Rähte zu Beiſitzern hat, die zu Limburg an der Lahn reſidiren müſſen.

Art. 3. Jene von den Urteilsprüchen, die in den auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen, von den Truppen der Republik beſezten köllniſchen Aemtern in erſter Inſtanz ergangen ſind, ſollen vor das Appellations-Gericht des Herzogtums Weſtphalen, das zu Arensberg ſeinen Sitz hat, gebracht werden.

Art. 4. Die hieroben angezeigten Beamten ſollen in lezter Inſtanz über die Appellationen entſcheiden, die von allen in ihren reſpektiven Bezirken gefällten Urteilſprüchen an ſie ergangen ſind.

Im Hauptquartier zu Mainz, den 13ten Meſſidor, im 6ten Jahre der fränkiſchen Republik.

Unterzeichnet, Hatry.

Für gleichlautende Abſchrift der Regierungs-Kommiſſär,

Rudler.

## Nro XCIII. Die Mautgebüren ſollen vom 15ten Meſſidor dieſes Jahrs an erhoben werden.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungskommiſſärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer.

Mainz den 13ten Meſſidor, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungs-Kommiſſär, nach Einſicht des Beſchluſſes des Vollziehungs-Direktoriums vom 9ten leztverwichenen Prärial, die Verlegung der Zollbüreaux und Brigaden an die Gränzen der vier neu errichteten Departemente am linken Rheinufer betreffend; nach Einſicht des Briefs der Verwalter der National-Zölle, vom 28ſten leztern Prärial, welcher meldet, daß die ganze in die Departemente der niedern Maas, der Ourte, der Wälder, und der Moſel geſtellte Linie, am 10ten Meſſidor dieſes Jahrs ihren Zug antreten, und gegen den 15ten des nämlichen Monats in ihre Stellungen einrücken wird;

Beschliest:

Art. 1. Die in den Tarifs vom 15ten Merz 1791 und 24sten Rivos 5ten Jahrs angesezten Ein- und Ausfuhr-Gebüren aller Waaren, sollen vom 15ten des gegenwärtigen Monats an zu rechnen, erhoben werden.

Art. 2. Die Zoll-Direktoren sollen bei den Central-Verwaltungen der Departemente die besagten Tarifs niederlegen; welche auch in den jederseitigen Büreaux angeschlagen, und den Zollpflichtigen jedesmals, so oft sie es fodern, vorgewiesen werden sollen.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, auf Betreiben der Central-Verwaltungen der vier Departemente den sämmtlichen Munizipal-Verwaltungen und Gerichtshöfen zugeschickt, verkündet, allenthalben wo es nötig ist, angeschlagen und seiner Gestalt und Inhalt nach, vollzogen werden.

Rudler.

## Nro XCIV. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche von ihren Verwalteten Bezalungen verlangen, die das Gesetz ihnen nicht zugesteht, sollen von dem Kriminal-Gerichte belangt werden.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer.

Mainz den 14ten Messidor, 6ten Jahrs der fränkischen Republik.

Der Bürger Rudler Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers;

Unterrichtet, daß in mereren Kantonen der vier Departemente öffentliche Beamte sich erlauben, unter verschiednem Verwande Besoldungen zu heischen, die ihnen das Gesetz nicht zugesteht, oder die den durch das Gesetz bestimmten Betrag übersteigen, besonders für Ausfertigungen der Beschlüsse, der Pässe und Patente, der Vorladungs-Zettel, Gegenwart bei Urteilssprüchen, für Ausspruch des Urteils, wofür doch nichts bezalt werden muß;

In Erwägung, daß solch gesetzwidriges Betragen nicht geduldet werden darf, und es wichtig ist, den Einwonern der neuen Departemente zu beweisen, daß Uneigennützigkeit, Redlichkeit und Unbestechlichkeit der Richter und Verwalter eine der Hauptquellen des Glücks ist, das ihnen die republikanische Verfassung zusichert; Beschließt, wie folgt:

Art. 1. Die Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Verwaltungen und Tribunalien sind unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit gehalten, ohne Aufschub, dem Regierungs-Kommissär die Richter, Assessoren, Verwalter und andere öffentliche Beamte anzuzeigen, die sich erlaubt haben sollten, oder in der Folge noch erlauben würden, von ihren Verwalteten oder von Gemeinden irgend einen Gehalt oder Bezalung zu fodern, die ihnen nicht ausdrücklich und bestimmt durch das Gesetz, durch Urteilssprüche oder Beschlüsse der höhern Verwaltungen, die in Gemäßheit derselben gegeben wurden, und zwar in dem darinn ausbedungenen Falle, zuerkannt sind.

Art. 2. Sie sollen gleichfalls gehalten seyn, von den Verwaltungen und Tribunalien, bei welchen sie angestellt sind, die Absetzung aller jener ihrer Angestellten, Greffiers oder Sekretarien zu begehren, die des nemlichen Verbrechens schuldig wären.

Art. 3. Die öffentlichen Beamten, die sich in dem durch den ersten Artikel bestimmten Falle befinden, sollen, wie es im 8ten und 14ten Artikel des 5ten Abschnitts des ersten Titels im zweiten Teile des peinlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben ist, peinlich verfolgt werden. Diese Artikel lauten also:

"Jeder öffentliche Beamte, jeder auf dem Verzeichnisse der Geschwornen „eingeschriebene Bürger, der überwiesen ist, daß er sich in Ansehung seiner Mei„nung oder der Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt, durch Geld, Geschen„ke oder Versprechungen hat bestechen lassen, soll des Aktif-Bürger-Rechts be„raubt werden.

„Jeder in einem öffentlichen Amte stehende oder für die Einname der öffent„lichen Gebüren und Auflagen vorgesezte Person, die überwiesen ist, daß sie, „oder diejenigen die von ihr angestellt sind, das Verbrechen der Erpressung verübt

„hat, wird mit einer Kettenstrafe belegt, ohne daß ihn diese Strafe vom Ersatze der gesetzwidriger Weise empfangenen Summen befreit.„

Art. 4. Um die Vollziehung der obigen Verfügungen zu sichern, soll jeder öffentliche Beamte oder Angestellte gehalten seyn, auf das Begehren der Zalung- leistenden Bürger einen Empfangschein für die begerte und empfangene Summe zu geben.

Und soll gegenwärtiger Beschluß den vier neuen Departementen zugeschickt werden, um auf Betreiben der Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Central-Verwaltungen in beiden Sprachen gedruckt und an jede Gemeinde geschickt zu werden, wo man es zu drei verschiednen Malen, von Dekade zu Dekade, nach seinem Empfang feierlich bekannt zu machen, und an dem am meisten in Augen fallenden Orte im Innern der Gerichts-Stuben und der Sitzungs-Säle der Central- und Munizipal-Verwaltungen, so auch in den Sekretariaten, Büreaus und Schreibstuben der Gerichtshöfe und Verwaltungen anzuschlagen hat.

Jeder Bürger ist eingeladen auf seine Vollziehung zu wachen, und dem Regierungs-Kommissär Nachricht von den Uibertretungen zu geben, die er erfahren könnte.

Rudler.

## Nro XCV. Maßregeln in Betreff der Emigrirten und Abwesenden, welche zurückzukehren oder die Aufhebung des Sequesters verlangen.

### Beratschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

*Sitzung vom 15ten Messidor, 6ten Jahrs.*

Die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg; nach Ansicht des Briefs des Regierungs-Kommissärs vom 7ten Messidor, wodurch er die Verwaltung von der Absicht des Vollziehungs-Direktoriums unterrichtet, in Ansehung der zu ergreifenden Maßregeln wegen der Emigranten und Abwesenden

der vier neuen Departemente, die in ihre Heimath zurückzukehren wünschen, oder die Aufhebung des auf ihren Gütern liegenden Sequesters verlangen, und die nach dem Willen der Regierung zuvor ihre Foderungen an die Munizipal-Verwaltungen ihrer Kantone richten müssen, damit sie von diesen bescheinigt, und mit ihrem Gutachten begleitet, der Central-Verwaltung zugeschickt werden, die sie mit ihrem Schlusse dem Regierungs-Kommissär übergeben wird, damit dieser jedes einzelne Begehren dem Vollziehungs-Direktorium zur Entscheidung vorlegen könne;

In Erwägung, daß, um die Absicht der Regierung wohl zu erfüllen und diesem Departemente die Ruhe und öffentliche Sicherheit zu erhalten, indem gefährliche und mit allem Rechte des Einverständnisses mit den Feinden der Republik verdächtige Menschen verhindert werden, sich unter der Maske einer falschen Reue einzuschleichen, um darinn Zwietracht und Haß gegen die Republik zu nähren, Maßregeln ergriffen werden müßen, diese gefärliche Wesen, deren gehässiger und unsittlicher Karakter sie auf immer von dem Boden der Freiheit entfernt halten muß, von jenen zu unterscheiden, die durch unglückliche Verhältnisse, nur augenblicklich dem Elende des Kriegs entflohen;

In Erwägung, daß die Munizipal-Verwaltungen am meisten im Stande sind, die Meinungen und das Betragen der in ihrem Kantone wonhaften Personen zu kennen, daß aber doch diesen Verwaltungen die Art, wie sie zu Werke zu gehen haben, vorgezeichnet werden muß, um zu verhindern, daß sie nicht in ihrer Meinung getäuscht werden, und gegen ihre Absicht den Verrätern zum Werkzeug und den Feinden der Republik zur Ausflucht dienen, welche gegenwärtig sich an Vorwänden erschöpfen, um die wahren Ursachen zu verschleiern, die sie bei Annäherung der Verteidiger der Freiheit mit den feindlichen Armeen ihren Wonsitz zu verlassen bewogen;

In Erwägung, daß wenn die Sicherheit und Ruhe des Staates und dieses Departements Maßregeln erfodern, um zu verhindern, daß diese anerkannten Feinde der Republik ihren Boden nicht wieder betreten, das öffentliche Wohl gleich stark die strengste Wachsamkeit der konstituirten Gewalten heische, damit diese Personen, deren Güter und Einkünfte zum Vorteil der Staatskasse seque-

strirt wurden, um sie entweder für den mittelbaren oder unmittelbaren Anteil, den sie an den Anschlägen und Plänen der auswärtigen Feinde genommen hatten, zu strafen, oder um den schlechten Gebrauch zu verhindern, den ihr Haß gegen die republikanischen Grundsätze davon zu machen sie bewegen konnte, unter nichtigen Vorwänden sich nicht wieder in den Besitz derselben setzen, um von neuem damit die Verräterei zür Fortsetzung ihrer freiheitsmörderischen Anschläge zu besolden;

Nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums;

Beschließt wie folgt:

Art. 1. Gemäß der obenangezeigten in dem Briefe des Regierungs-Kommissärs enthaltenen Verfügungen, müssen alle Reklamationen und Petitionen zu Gunsten der Personen, die sich seit dem Eintritt der fränkischen Armeen von dem linken Rheinufer entfernten, und welche zur Absicht haben, die Erlaubniß ihrer Zurückkunft oder die Aufhebung des auf ihre Güter und Einkünfte angelegten Sequesters zu erhalten, zuerst der Verwaltung des Kantons, in welchem der nachsuchende Teil vor seiner Auswanderung wonhaft war, oder in welchem seine Güter liegen, übergeben werden.

Art. 2. Sobald eine solche Reklamation einer Munizipal-Verwaltung übergeben ist, hat dieselbe von sechs anerkannt-redlichen und patriotischen Einwonern der Gemeinde, wo der nachsuchende Teil wonhaft war, die aber von diesem weder Eltern, Anverwandte, Schuldner noch Gläubiger oder Pächter seyn dürfen, durch ein von ihnen unterschriebenes Zeugniß dartun zu lassen: den Zeitpunkt, wann er sich entfernte, jenen seiner Zurückkunft, im Fall er zurückgekehrt wäre, seinen Stand, Alter, Gewerb, die Stelle, die er unter der vorigen Regierung bekleidete, die von ihm vor seiner Entfernung geäusserten politischen Meinungen, und die Handlungen, wodurch dieselben ierprobt werden können.

Art. 3. Nachdem die Munizipal-Verwaltung dieses *Zeugniß bescheinigt* und richtig befunden hat, muß sie die in der Petition *enthaltenen* Tatsachen bezeugen, den Ort bemerken und angeben, wo der Petitionnär seit seiner Entfernung

nung gewont hat; ferner die nötigen Untersuchungen anstellen, um sich zu überzeugen, ob er die Waffen gegen die Republik getragen habe oder nicht, seit wie lang und unter welcher Macht er gedient habe, und welches die ihm angeschuldigten Tatsachen sind, die ihn als einen gefärlichen Agenten oder Spion, oder des Einverständnisses mit den Feinden der Republik verdächtig machen könnten.

Art. 4. Nach diesen vorgängigen Berichtungen hat die Kantons-Verwaltung ihre besondere Bemerkungen zur Erörterung der Gründe beizufügen, warum sie in ihrem Gutachten auf die Annahme oder Verwerfung der Reklamation anträgt.

Art. 5. Die Bescheinigung und das Gutachten der Munizipal-Verwaltung muß von der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder und von dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei derselben unterzeichnet seyn.

Art. 6. Die auf diese Art bescheinigte und mit allen gesetzlichen Formen versehene Reklamation soll nebst dem im 2ten Artikel des gegenwärtigen Beschlusses angefürten Zeugnisse der Central-Verwaltung zugeschickt werden, die sie mit ihrem anderweitem Gutachten dem Regierungs-Kommissär übersenden wird.

Art. 7. Da die öffentliche Sicherheit und Ruhe von der genauen Vollziehung dieser verschiedenen Verfügungen abhangen, so haben die Munizipal-Verwaltungen auf das ihnen aufgetragene Geschäft die strengste Aufmerksamkeit zu richten, und werden sich immer erinnern, daß sie für die Richtigkeit ihrer Erklärungen verantwortlich sind.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Regierungs-Kommissär überschickt, und darauf übersezt, in beiden Sprachen gedruckt und an alle Kantons-Verwaltungen gesendet werden, damit sie ihn in allen Gemeinden des Departements verkünden und anschlagen lassen.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg.

Malingré, Präsident, Moßdorf, Gugel, Petersen, Bertrand, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis, General-Sekretär.

## Nro XCVI. Verzeichniß der von dem Auslande kommenden Eßwaaren, die von den Zollgebüren frei sind.

### Beratschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 17ten Messidor, 6ten Jahrs der Republik.

Die Central-Verwaltung nach Ansicht des Briefs des Bürgers Rudler, Regierungs-Kommissärs in den vier neu errichteten Departementen des linken Rhein-Ufers, vom heutigen Tage datirt, und folgenden Inhalts:

„Benachrichtigt, daß übelgesinnte Leute alles aufbieten, um das Vorrük„ken der Barrieren als ein Unglück für die neuen Departemente zu verschreien, „da es doch der National-Industrie neue Hilfsquellen öffnet, indem es die Han„delsverbindungen mit dem Innern der Republik von allen Hindernissen befreit; „unterrichtet, daß verabscheuungswürdige Menschen dadurch Unruhe verbrei„ten, daß sie ausstreuen, alle Eßwaaren, die aus dem Auslande herüber kom„men, seien Abgaben unterworfen, die ihr Herbeibringen verhindern müßten; „eile ich, ihnen das Verzeichniß der frischen Eßwaaren, die von den Eingangs„Gebüren befreit sind, zu überschicken, und ihnen die geringe Auflage, wel„che auf dem Brenn- und Bauholz, das aus dem Auslande ankömmt, haftet, „bekannt zu machen.„

„Diesem Verzeichnisse alle mögliche Publizität zu geben, indem sie es in „beiden Sprachen anschlagen lassen, wird das Mittel seyn, ihre Verwaltete zu „beruhigen, und die Feinde des öffentlichen Wohls zu beschämen.„ Gruß und Bruderlibe.

Unterschrieben R u d l e r.

Auch nach Ansicht des, dem obigen Briefe beigelegten, Verzeichnisses der aus dem Auslande kommenden und von den Eingangs-Gebüren befreiten frischen Eßwaaren; endlich nach Ansicht des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 9ten Prärial jüngsthin, welcher die Verlegung der Zollstätte an die Rheingrenze verordnet; unterrichtet, daß besonders in der Gemeinde Mainz schlechtgesinnte Menschen sich Mühe geben, das Volk gegen die Errichtung der National-

Zölle aufzuhetzen; in Erwägung, daß es eben so dringend ist, ihre Verwaltete, die falsch unterrichtet sind, aufzuklären, als auch Maßregeln gegen solche zu ergreifen, die dem Zolldienste Hindernisse in den Weg legen; nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums; beschließt, wie folgt:

Art. 1. Das Verzeiniß der frischen Eßwaaren, die aus dem Auslande eingefürt werden, und von den Zollgebüren befreit sind, soll mit gegenwärtigem Beschluß in beiden Sprachen gedruckt und an alle Munizipal-Verwaltungen der an den Rhein grenzenden Kantone dieses Departements geschickt werden, damit sie es lesen, bekannt machen und überall, wo es nöthig ist, anschlagen lassen. Die Munizipal-Verwaltung der Gemeinde Mainz soll ausserdem Sorge tragen, daß dieses Verzeichniß in alle hiesiege öffentliche Blätter eingerückt werde, damit es die möglichstgrößte Publizität erhalte.

Art. 2. Zufolge des 3ten Artikels des oben-angefürten Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums ist es den Munizipal-Verwaltungen anbefolen, auf den Zolldienst und auf die richtige Vollziehung aller Gesetze der fränkischen Republik, die sich auf die Einnamen und Verbote beziehen, zu wachen. Sie haben sogleich alle jene, die sich der Entrichtung der Zoll-Gebüren widersetzen, oder die Zoll-Beamten an ihrer Erhebung hindern wollten, vor die Tribunalien füren zu lassen, um nach der Strenge der Gesetze gestraft zu werden.

Art. 3. Der Festungs-Kommandant von Mainz soll eingeladen werden, gemäß dem 4ten Artikel des angefürten Beschlusses mit dem Direktor und den übrigen Ober-Zollbeamten die Dienst-Verrichtungen dieser Verwaltung in dieser Gemeinde zu sichern, und ihr mit bewaffneter Macht beizustehen, sobald er dazu aufgefodert wird.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg.

Maljngré, Präsident; Bertrand, Gugel, Petersen, Moßdorf, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis, General-Sekretär.

Folgt das Verzeichniß der frischen Eßwaaren, die aus dem Auslande kommend, von den Zoll-Gebüren befreit sind:

Frische Butter, Milch, Kraut, Blumen-Kohl, weise-gelbe-und rothe Rüben, Rettig, grüne Erbsen, Spinat, alle Arten Salat, Petersilien, Kerbel-Kraut, alle Arten Kresse, Dragun, Aepfel, Birnen, frische Mandeln, süße und saure Kirschen, frische Haselnüsse, frische Nüsse, und alle andern rohe Früchte.

Alles Brenn-und Bauholz, das aus dem Auslande kömmt, ist keiner andern Abgabe unterworfen, als der einzigen Zoll-Gebür von drei Sols für hundert Livres Wehrtes; folglich wenn eine Ladung Brennholzes nur auf 200 Livres geschäzt ist, so ist die einzige Abgabe, die davon bezalt werden muß, sechs Sols.

Gegeben und bescheinigt von mir dem Direktor der National-Zölle, Mainz den 16ten Messidor 6ten Jahrs der Republik.

Unterschrieben: Duverger; dem Original gleichlautend, unterschrieben: Rudler; für zweite Abschrift, unterschrieben: Malingré, Präsident; und Franz Mathis, General-Sekretär.

Nro XCVII. Urteils-Spruch der Militär-Kommission, der den Emigrirten Nikolas Balthasar Masson zur Todes-Strafe verurteilt.

Am heutigen Tage dem 18ten Messidor, im 6ten Jahr der ein-und unteilbaren Franken-Republik.

Die Militär-Kommission, ernannt vom Divisions-General Chateauneuf-Randon, Befehlshaber der 5ten militärischen Division der Mainzer Armee, bestehend aus den Bürgern: Brûnet, Brigaden-Chef, Präsident; Bresch, Bataillons-Chef, Prevost, Kapitän, Dûret, Kapitän, Lothamar, Lieutenant, Clavet, Unter-Lieutenant, Leclerc, Sergeant; die besagte Milillitär-Kommission hat sich versammelt, um auf das Verhör zu richten, das

der Bürger Klein, Adjudant-Major der Festung Mainz, gegen den Namens Nikolas Balthasar Masson, ungefär vierzig Jahre alt, von Besange, Kanton Thionville, Departement von der Mosel gebürtig, zur Zeit seiner Abreise bei einer Tabacks-Niederlage zu Thionville angestellt, des Verbrechens der Emigration am 18ten Mai 1792, angeklagt, gehalten hat.

Nachdem wir den obgedachten Beklagten, frei und ungefesselt vor uns haben erscheinen lassen, sind wir zu seinem Verhöre vorgeschritten; die Militär-Kommission, nachdem sie das besagte vom gedachten Bürger Klein angestellte Verhör, die Päße des Beklagten, vier an der Zahl, aufmerksam erwogen, und den Beklagten in seinen Verteidigungs-Gründen sowol als diejenige seines Rechts-Beistandes angehört; die Militär-Kommission, mit einem Exemplar der Gesetze vom 25sten Brümär, 3ten Jahrs, und 19ten Fruktidor, 5ten Jahrs, die Emigrirten betreffend, vor ihren Augen; in Erwägung, daß er in keiner der von den Gesetzen vorgeschriebenen Ausnamen mitbegriffen ist; daß er die für das Gebiet der vier neuen Departemente in der Verordnung, betittelt: Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs in den vier neu errichteten Departementen auf dem linken Rhein-Ufer, vestgesezte Frist von zehn Tagen nach der Bekanntmachung des hier oben erwähnten Gesetzes überschritten; hat die Kommission einhellig erklärt, daß der besagte Nikolas Balthasar Masson des Verbrechens der Auswanderung schuldig ist, und dem zufolge auf ihn angewendet den 1sten und 2ten Artikel des 1sten Abschnitts vom 4ten Titel des Gesetzes vom 25sten Brümär, 3ten Jahrs, also lautend:

Art. 1. „Die Emigrirten sind auf Ewig aus dem fränkischen Gebiete „verbannt, und ihr Vermögen ist der Republik anheim gefallen.“

Art. 2. „Das Uibertreten ihrer Verbannung soll mit dem Tode bestraft „werden.“

Dem kommandirenden Offizier wird die Vollziehung des gegenwärtigen Urteil-Spruchs aufgetragen, die, dem 8ten Artikel des 5ten Titels des oben angefürten Gesetzes zufolge, innerhalb vier und zwanzig Stunden statt haben soll.

Geschehen, geurteilt und in öffentlicher ununterbrochener Sitzung geschlossen, zu Mainz, am Tag, Monat und Jahr wie oben, und haben die Mitglieder besagter Kommission die Urschrift des gegenwärtigen Urteil-Spruchs unterzeichnet:

Leclerc Sergent, Clavet Unter-Lieutenant, Lothamar Lieutenant, Düret und Prevost Kapitäns, Bresch Bataillons-Chef und Brünet Brigaden-Chef, Präsident.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Brigaden-Chef, Präsident der besagten Militär-Kommission, Brünet.

Nro XCVIII. Ansatz der Unterhaltungs-Gebüren welche für Passirung der großen Schiff-Brücke auf dem Rhein bei Mainz durch das Büreau zu Kastel zu erheben sind;

Berechnet nach dem Ansatze des Gesetzes vom 3ten Nivos, 6ten Jahrs, im Verhältniß einer Entfernung von 20 Kilometer, wie es der 4te Artikel des Beschlusses des Regierungs-Kommissärs vom 29ten Prärial jüngsthin verordnet; nämlich:

| Nichthängende Wägen. Fuhren zu 2 Räder, mit Pferden oder Maulthieren bespannt. | Fr. | Cent. | Liv. | Sols |
|---|---|---|---|---|
| Zu einem Pferd . . | = | 40 | = | 8 |
| Zu zwei Pferden . . | 1 | = | 1 | = |
| Zu drei Pferden . . | 1 | 80 | 1 | 16 |
| Zu vier Pferden . . | 3 | 20 | 3 | 4 |
| Zu fünf Pferden . | 4 | 80 | 4 | 16 |
| Von jedem Pferde über das Fünfte soll bezalt werden . . . . | 2 | 40 | 2 | 8 |
| **Wägen mit vier Rädern mit Pferden oder Maulthieren bespannt.** | | | | |
| **Kleine Frachtwägen.** | | | | |
| Zu einem Pferde . . | = | 30 | = | 6 |
| Gewönliche Fuhrwägen. | | | | |
| Zu zwei Pferden . . | = | 80 | = | 16 |
| Zu drei Pferden . . | 1 | 40 | 1 | 8 |
| Zu vier Pferden . . | 2 | 40 | 2 | 8 |
| Zu fünf Pferden . . | 3 | 40 | 3 | 8 |
| Zu sechs Pferden . . | 4 | 80 | 4 | 16 |
| Für jedes Pferd über das Sechste soll bezalt werden . . . | 2 | 40 | 2 | 8 |

| Hängende Wägen. Fuhren zu 2 Räder, mit Pferden oder Maulthieren bespannt. | Fr. | Cent. | Liv. | Sols |
|---|---|---|---|---|
| Zu einem Pferde . | = | 60 | = | 12 |
| Zu zwei Pferden . | 1 | 20 | 1 | 4 |
| Zu drei Pferden . | 1 | 60 | 1 | 12 |
| **Wägen zu mehr als 4 Plätzen im Innern, mit 2 Rädern.** | | | | |
| Zu zwei Pferden . | 1 | 60 | 1 | 12 |
| Zu drei Pferden . | 2 | = | 2 | = |
| **Wägen mit vier Rädern mit Pferden oder Maulthieren bespannt.** | | | | |
| Mit einem Pferd . | = | 60 | = | 12 |
| Mit zwei Pferden . | 1 | 20 | 1 | 4 |
| Mit drei Pferden . | 1 | 80 | 1 | 16 |
| Mit vier Pferden . | 2 | 40 | 2 | 8 |
| Mit fünf Pferden . | 3 | 60 | 3 | 12 |
| Mit sechs Pferden . | 4 | 80 | 4 | 16 |
| Für jedes Pferd über das Sechste zalt man . . . | 2 | 40 | 2 | 8 |

Für jeden angespannten Ochsen wird die Hälfte von dem was für ein angespanntes Pferd angesezt ist, bezalt; für die Karren und Furen auf zwei Rädern mit Radfelgen die 25 Centimer breit sind (oder 9 Zoll 3 Linien beiläufig) soll der Ansatz um ein Drittel vermindert werden. Für die Furen auf Rädern mit Radfelgen von 25 Centimeter breit, und woran die hindern Räder um 50 Centimeter (18 Zoll 6 Linien) weiter auseinander stehen als die vordern, soll der Ansatz um die Hälfte vermindert seyn. Die Pferde, Maulesel und Ochsen, welche die Furleute als Vorspann brauchen, um die Berge und schlechten Wege zu passiren, sollen von der Abgabe ausgenommen seyn, wenn sie durch die besondre Anordnung als immer bestehend an diesem Orte anerkannt sind. Von jedem Pferde oder Maulesel, worauf ein Reiter sizt, müssen 40 Centimen oder 8 Sols bezalt werden. Von jedem Pferde oder Maulesel, das auf dem Rücken beladen ist und an einem Riemen oder einer Leine gefürt wird, müssen 20 Centimen oder 4 Sols bezalt werden. Die Maulthiere und Stuten sind in der Benennung Pferd und Maulesel mitbegriffen, und zalen das nämliche.

Mainz den 15ten Messidor, im 6ten Jahre der Franken-Republik.

Der Ober-Ingenieur der Brücken und Straßen in dem Departement vom Donnersberg und der Saare.

Kastner.

## Beratschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sizung vom 18ten Messidor, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren fränkischen Republik.

Nach Ansicht des obigen Tarifs der Unterhaltungs-Gebüren die durch das Büreau von Kastel für die Passage der Rheinbrücke von Mainz nach dieser Gemeinde Kastel zu erheben sind; auch nach Ansicht des Beschlusses des Bürgers Rudler, Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen, vom 26sten Prärial jüngsthin, worinn im 4ten Artikel gesagt wird: „Die Unterhaltungs-Gebüren sollen fernerhin auf dem gegenwärtig zu Kassel bestehenden Büreau nach „dem Ansatz welcher dem Gesetz von 3ten Nivos angehängt ist, und zwar auf „den Fuß einer Entfernung von 20 Kilometer erhoben werden;“

Nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums beschließt die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg, daß der Ansatz von dem die Rede ist, übersezt, in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht, zu Mainz und Kastel und auf dem Einnam-Büreau der Gebüren angeschlagen werden soll, damit sich ein jeder darnach richten und nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg,
Malingré Präsident; Mosdorf, Bertrand, Petersen, Gugel, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, General-Sekretär.

## Nro XCIX. Verfügungen in Betreff der Salz-Konsumtion.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs in den vier neuerrichteten Departementen des linken Rheinufers.

Mainz, den 19ten Messidor, im 6ten Jahre der unteilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Bürger Rudler Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers; in Erwägung, daß die Einfürung des Salzes aus dem Auslande verboten ist, welches viele am Rhein liegende Gemeinden nötigt, sich damit von den in den neuen Departementen oder im Innern der Republik befindlichen Salinen zu versehen; in Erwägung, daß diese Vermehrung der Konsumtion die Eigenthümer und Unternehmer der Salinen veranlassen könnte, den Preis des Salzes zu erhöhen; in Erwägung, daß im Innern, wo jedem Departemente die Salinen, welche ihm das Salz liefern, angewiesen sind, der Preis desselben bestimmt ist; Beschließt wie folgt:

Die Ausfürung des Salzes aus den vier Departementen des *linken Rheinufers* in das Ausland ist vorläufig verboten, bis man den *Einwonern* der vier neuen Departemente die Menge des ihnen zu ihrem *jährlichen* Gebrauch nötigen Salzes wird bestimmen und zusichern können.

Die

Die Eigentümer und Unternemer der Salinen, die sich in den vier neuen Departementen befinden, dürfen ihr Salz um keinen höhern Preis als zeither verkaufen; dieser laufende Preis soll von der Central-Verwaltung, in deren Departement diese Salinen sind, bestimmt werden.

Die Munizipal-Verwaltungen sollen alle nötigen Mittel ergreifen, um ihren Verwalteten den zu ihrer jährlichen Konsumtion nötigen Vorrath an Salz zuzusichern; sie können zu diesem Ende vorläufig Magazine anlegen, oder mit den Wenigstnemenden, die sich der Lieferung und Verteilung um einen Preis, über den man übereingekommen ist, unterziehen wollen, in Handel einlassen. Demohngeachtet ist es jedem Bürger unbenommen, sich selbst insbesondere mit Salz zu versehen.

Die Munizipal-Verwaltungen oder einzelne Bürger, die genötigt seyn würden, ihr Salz auf dem Rheine sich zufaren zu lassen, haben, um sich des Transportes zu versichern, Kautionsscheine auf den Zollbüreaus zu nehmen.

Die Central-Verwaltungen und Zoll-Direktoren haben jeder in dem, was ihn angeht, auf die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses zu wachen.

Dieser Beschluß soll auf Betreiben der Central-Verwaltungen in beiden Sprachen gedruckt, und von ihnen an alle Munizipal-Verwaltungen und Zoll-Direktoren geschickt werden, damit sie ihn lesen, bekannt machen und überall wo es nötig ist, anschlagen lassen.

Rudler.

## Beratschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Die Central-Verwaltung nach Ansicht des obigen Beschlusses des Bürgers Rudler, Regierungs-Kommissärs in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers, so wie auch seines Briefs vom 21ten des gegenwärtigen Monats Messidor; nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums, beschließt folgendes:

Art. 1. Obiger Beschluß des Regierungs-Kommissärs vom 19ten dieses Monats, soll in ihre Register eingetragen, in beiden Sprachen gedruckt, an die Munizipal-Verwaltungen und Direktoren der National-Zölle geschickt, von diesen gelesen, bekannt gemacht, angeschlagen und nach Form und Inhalt vollzogen werden.

Art. 2. Die Kantons-Verwaltungen haben binnen einer Dekade nach Empfang des gegenwärtigen Beschlusses einen beiläufig zu bestimmenden Ansatz des für ihre Kantone erfoderlichen Salzes nebst den Salinen, wo sie es am füglichsten empfangen könnten, anzugeben, und beides der Central-Verwaltung einzuschicken.

Art. 3. Nachdem man sich von dem laufenden Preise des Salzes auf den Salinen vergewissert hat, so erklärt die Central-Verwaltung, daß der Preis des schweren Malters Salz zwei und dreisig Livres oder des Pfundes fünfzehn Centimen si.

Gegeben in der Sitzung am 25ten Messidor, 6ten Jahrs der Republik.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg.

Malingré, Präsident; Moßdorf, Bertrand, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis, General-Sekretär.

## Nro C. Verfügungen in Betreff der Patenten-Gebüren.

Auszug aus dem Beratschlagungs-Register der Central-Verwaltung vom Donnersberg. Vom 19ten Messidor 6ten Jahres der französischen ein und unteilbaren Republik.

Nach Einsicht des Schreibens des Regierungs-Kommissärs Bürger Rudler vom 21ten Prärial jüngsthin, worinn er die Central-Verwaltung beaufträgt, der Munizipal-Verwaltung von Mainz die Weisung zu erteilen, daß sie zu einer neuen Aufzälung der Einwoner dieser Gemeinde schreite, im Verlaufe von drei Tagen ihm das Resultat davon vorzulegen, und die Patentengebüren auf den Fuß von 25,000 Seelen zu setzen, wenn die Munizipal-Verwaltung in benannter Zeit-

frist diesen Verordnungen kein Genüge geleistet hätte; nach Einsicht des Schreibens der Central-Verwaltung vom 25ten des nämlichen Monats, worinn sie obenangefürten Befel der Munizipal-Verwaltung von Mainz bekannt machte; des Beschlusses vom 3ten des laufenden Monats, welcher in Gemäßheit der in gemeldetem Schreiben des Regierungs-Kommissärs enthaltenen Verordnung genommen wurde; endlich des Schreibens vom 16ten dieses an den Regierungs-Kommissär in Betreff der lezten Bevölkerungsliste dieser Gemeinde, und der gestern darauf erhaltenen Antwort.

Die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg: in Erwägung, daß die Entrichtung der Patengebbüren in der Gemeinde Mainz dringend ist, daß es aber in gegenwärtigen Umständen nicht wol möglich ist, mit Genauigkeit ihren wahren Bevölkerungszustand zu bestimmen, und in den Erklärungen volle Richtigkeit zu erhalten, sondern daß man in Vergleichung der alten Bevölkerungslisten mit den neuern Aufzählungen annehmen kann, daß die Seelenanzahl nicht unter 25,000 seie: Um dem Schreiben des Regierungs-Kommissärs vom 18ten dieses ein Genüge zu leisten, beschließt nach Anhörung des Kommissärs der vollziehenden Gewalt.

Art. 1. Die Patentgebüren sollen provisorisch in der Gemeinde Mainz auf den Fuß von 25,000 Einwonern gehoben werden.

Art. 2. Wenn das Resultat der neuerdings von der Centralverwaltung zu verordnenden Aufzählung ausweist, daß die Bevölkerung geringer als 25,000 Einwohner ist: so wird der Direktor von den Einregistrirungsgebühren das, was im laufenden Jahre zu viel bezahlt worden, einstweilen auf Rechnung des künftigen Jahres zurückhalten.

Art. 3. Die den Patentengebüren unterworfenen Einwohner dieser Gemeinde sind gehalten, vor dem 1ten Thermidor noch dieselben zu lösen, nach Verlauf des 30ten Messidor sollen der 18te, und 19te Artikel der Verordnung über die Patentengebüren in Vollzug gesezt werden.

Art. 4. Von gegenwärtigem Beschlusse sollen zwei Ausfertigungen gemacht werden, die eine für den Direktor der Einregistrirungsgebüren, um sich

darnach zu benehmen, die andere für die Munizipal-Verwaltung von Mainz, um ihn in den zwei Sprachen gleich auf den Tag des Empfangs bekannt zu machen.

Art. 5. Damit jedermann die in den oben angefürten Artikeln enthaltenen Verordnungen kennen lerne, sollen sie von der Munizipal-Verwaltung auf gegenwärtigen Beschluß bekannt gemacht, und von ihr ihren Verwalteten bedeutet werden, daß sie in Gemäßheit des 3ten Artikels gegenwärtigen Beschlusses gleich nach dem Verlaufe des 30ten Messidors werden mit Strenge vollzogen werden.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg.
Malingré, Präsident; Moßdorf, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär vom Vollziehungs-Direktorium; und Franz Mathis, General-Sekretär.

## Nro CI. Diejenigen, welche seit der Abschaffung des Zehnten, solchen ferner bezogen, müssen denselben zurückerstatten.

Beratschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 21ten Messidor, 6ten Jahrs.

Die Central-Verwaltung unterrichtet, daß ohne auf daß Gesetz vom 4ten August 1789 (a. St.) das durch die Verordnungen des Regierungs-Kommissärs vom 6ten Germinal jüngsthin bekannt gemacht wurde, zu achten, mehrere Geistliche durch einen Mißbrauch ihres Einflusses auf die Landbewoner sich erlauben, den Zehnden zu heben; in Erwägung, daß diese unerlaubte Erhebung ein offenbarer Diebstal an den Bürgern ist, die sich auf solche Art betrügen lassen, und daß es gerecht ist, ihnen das zurückgeben zu lassen, dessen sie ungerechter Weise beraubt wurden, so wie auch ihnen den Ertrag der künftigen Aernte zu sichern; in Erwägung, daß die Regierung, da sie die Zehnden in den vier neuen Departementen abschafte, durch diese Maßregel bei den Einwonern die Freiheit beliebt machen wollte, jene aber, die diese drückende Last ihnen wieder

aufbürden wollen, und jene die diese Verletzung der Geseze nicht anzeigen, in gleichem Maße als Feinde des Glüks ihrer Mitbürger öffentliche Ahndung verdienen;

Nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums

Beschließt, wie folgt:

Art. 1. Alle, die nach der Bekanntmachung des Gesetzes vom 4ten August 1789, welches die Abschaffung des Zehnten verordnet, fortgefaren haben, unter welcher Anmasung oder Benennung es immer sey, denselben zu erheben, sind gehalten, ihn binnen einer Dekade, nachdem ihre Munizipal-Verwaltung diesen Beschluß wird empfangen haben, dem Eigentümer zurück zu geben, entweder in Natur oder in Geld, nach Abschätzung der vom Agenten der Gemeinde und dem, der den Zehnten ersetzen muß, zu dieser Abschätzung ernannten Personen.

Art. 2. Jene, die sich weigern sollten, den Verfügungen des vorhergehenden Artikels Genüge zu leisten, und fortfahren würden den Zehnden zu erheben, sollen dem öffentlichen Ankläger des Departements angezeigt werden.

Art. 3. Die öffentlichen Beamten, die nicht die Uibertretungen dieses Beschlusses anklagen werden, sollen der Central-Verwaltung angezeigt werden, damit diese die gehörigen Maßregeln gegen sie ergreifen könne.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll mit dem 5ten Artikel des Gesezes vom 4ten August 1789 in beiden Sprachen gedruckt und an die gerichtlichen Gewalten und Munizipal-Verwaltungen geschickt werden, die gehalten sind, es zu drei verschiednen malen in den drei folgenden Dekaden in allen Gemeinden ihres Kantons bekannt machen zu lassen.

Durch die Verwalter des Departemens vom Donnersberg;

Malingré, Präsident; Bertrand, Moßdorf, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis, General-Sekretär.

Artikel 5, aus dem Gesetz vom 4ten August 1789.

Alle Arten Zehnden, und die an ihre Stelle getretenen Gülten, unter welchem Namen sie bekannt und bezogen seyn mögen, sogar durch Verträge;

diejenigen, welche die geistlichen und weltlichen Körperschaften, die geistlichen Pfründner, die Kirchen-Schaffneien und alle Stifter, selbst der Malteser- und andere geistlichen und militärischen Orden besitzen; sogar auch diejenigen Zehnden, welche weltlichen Personen zur Ersetzung des gehörigen Unterhalts (portion congrue) abgetreten, und von ihnen angenommen worden, sind aufgehoben.

Für gleichlautende Abschrift.

Malingré, Präsident; Franz Mathis, General-Sekretär.

## Nro CII. Maßregeln zur Beschleunigung der Unterverteilung der Steuern in den Kantonen.

### Beratschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 22ten Messidor, im 6ten Jahre der fränkischen einen und unteilbaren Republik.

Die Central-Verwaltung, nach Ansicht des Briefes des Regierungs-Kommissärs Bürgers Rudler vom 5ten des gegenwärtigen Monats Messidor, an den B. Cosson, Kommissär des Direktoriums bei der Central-Verwaltung, wodurch er ihn auf die Langsamkeit und den bösen Willen der mit der Unterverteilung beauftragten Beamten, aufmerksam macht, und verschiedene Maßregeln zur Beschleunigung und sichern Ausfürung der Beschlüsse vom 27ten Ventose und 2ten verflossenen Germinal angiebt; nach Ansicht des Briefs in Form einer Auffoderung des Bürges Cosson vom 16. des nämlichen Monats, worinn er der Central-Verwaltung seine Absichten in Rücksicht dieses Gegenstandes und die Mittel bekannt macht, die ihm die wirksamsten schienen, den notwendigen Zweck der obigen Beschlüsse zu erreichen;

In Erwägung, daß, anstatt die Arbeit der Unterverteilung in dem durch den Beschluß vom 27ten Ventose vorgeschriebenen Zeitraume von 5 Tagen zu nedigen, die Munizipal-Verwaltungen, indem sie sich auf eitle Vorwände stüz-

zen und scheinbaren Hindernissen eine grössere Wichtigkeit geben, als sie verdienen, schon fünf Dekaden seit dem Empfang des Zalungs-Befels, der den Beitrag bestimmt, welcher ihren Kantonen aufgelegt worden ist, verstreichen liessen, daß eine solche sträfliche Nachläßigkeit nicht wenig beigetragen hat, die Hartnäkkigkeit der Steuerbaren und die Aeusserung ihrer Unzufriedenheit zu unterhalten, da sie ihnen eine völlige Ungestraftheit zuzusichern scheint; in Erwägung, daß wenn in die Verteilung unter den Kantonen sich Fehler eingeschlichen haben, der steuerbare Teil der Einwoner diese augenblickliche Uiberseßung nur der unglaublichen Nachläßigkeit zuschreiben müsse, mit welcher er den Wehrt und Gehalt seiner liegenden Güter anzugeben säumte, und den zalreichen Unrichtigkeiten, die in den gemachten Erklärungen vorkommen; in Erwägung, daß es äusserst wichtig sei, auf der Stelle Mittel gegen die unpatriotische Widerspenstigkeit der Agenten und Verteilungs-Kommissärs zu ergreifen, die ihnen aufgetragenen beschwerlichen aber ehrenvollen Geschäfte zu übernemen, und von jedem Steuerbaren Geschwindigkeit und strenge Genauigkeit in Abtragung seines persönlichen Anteils zu heischen: In Erwägung, daß alle Zweige des öffentlichen Dienstes unmaßgeblich die Anwendung von Maßregeln fodern, die, indem sie alle Triebfedern stärken, zugleich die allgemeine Ruhe und das Gebäude des Glücks aller Bürger bevestigen können, und daß neuer Aufschub dem Interesse des Staats unbezweifelt entgegenstreben, und Mißbräuche und Hindernisse zur Folge haben müßte, deren gefärliche Resultate nicht zu berechnen wären; nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums, beschließt wie folgt:

Art. 1. Bei Empfang des gegenwärtigen Beschlusses haben die Presidenten der Munizipal-Verwaltungen, (und in ihrer Abwesenheit oder auf ihre Weigerung die Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums) die Agenten für die am folgenden Tage zu haltende Sitzung zusammen zu berufen.

Art. 2. Wenn einige Agenten sich weigern sollten, dabei gegenwärtig zu seyn, so haben die gegenwärtigen Mitglieder ihre Adjunkten an ihre Stelle einzuladen, und den Abwesenden sollen auf Betreiben des Kommissärs bei der Kantons-Verwaltung Soldaten in das Haus gelegt werden; nämlich den ersten Tag

sollen ihnen zwei Mann, und vier und zwanzig Stunden hernach wieder zwei zugewiesen werden. Diese einquartirte Soldaten müssen auf ihre Kösten genährt werden, und von ihnen des Tags jeder zwanzig Sols empfangen. Die námliche Maßregel soll auch gegen die Adjunkten statt haben, die sich nicht einfinden würden; eine wohl-erprobte Krankheit kann allein die Abwesenheit der Bürger entschuldigen, die ihre Pflicht zur Sitzung ruft.

Art. 3. Die gegenwärtigen, zur Sitzung vereinigten Mitglieder, müssen ihr Geschäft mit Abfassung eines Briefs, worinn sie den Empfang des Beschlusses bescheinigen, anfangen; dazu sollen sie ein Verzeichniß beifügen, 1tens der Agenten, die sich geweigert haben, der Sitzung beizuwonen; 2tens der Gemeinden, worinn die Unterverteilung der Kontribution geendigt, und jener worinn dieses Geschäft noch nicht zu Ende ist; 3tens der Gemeinden, deren Einwoner durch Handlungen oder aufrürische Reden, ihren bösen Willen laut geäussert und der Vollziehung der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs vom 27ten Ventose und 2ten Germinal jüngsthin Hindernisse entgegen gestellt hätten; hierzu fügen sie das Namens-Verzeichniß der Personen, die die Stifter oder Begünstiger davon waren; 4tens auf der nämlichen Tabelle sollen sie auch die Agenten anzeigen, die noch keine Verteilungs-Kommissarien ernennt haben, und die Namen derer, welche, von den Agenten ernannt, diese Stelle ausgeschlagen haben.

Art. 4. Nach diesem hat der Präsident der Munizipal-Verwaltung oder jener, der seine Stelle vertritt, dem Agenten jeder Gemeinde oder dem, der ihn (nach dem 2ten Artikel) ersezt, drei Tage anzusetzen, während welchen er mit den ernannten oder noch zu ernennenden Verteilungs-Kommissarien, nach dem 6ten Artikel des Beschlusses vom 27. Ventose, die Register, worauf der jedem Steuerbaren, in dem der Gemeinde zugeteilten Beitrage, angesezte Anteil eingetragen ist, zu beendigen hat. Der Präsident muß sie zu einer zweiten Sitzung, die vier Tage nach der ersten statt haben soll, mit dem Bedeuten zusammenberufen, daß sie die vollendeten Register mitbringen möchten, um sie zu bescheinigen, unterzeichnen, und zur Ausfürung geeignet erklären zu lassen, worauf sie

dem

dem Einnemer, der nach dem nämlichen Artikel des angefürten Beschlusses die Erhebung zu besorgen hat, übergeben wird. Er hat ihnen ferner zu erklären, daß, wenn in der anberaumten Zeit die Register nicht vollendet sind, die im 2ten Artikel oben angezeigten und im 6ten und 8ten Artikel weiter unten angedrohten Maßregeln gegen die Rückständigen statt finden werden.

Art. 5. Die bei dieser zweiten Sitzung gegenwärtigen Agenten haben, ohne Rücksicht auf die Abwesenden zu nehmen, sich sogleich zu einer fortdauernden Sitzung zu erklären, die Register der Unterverteilung, die ihnen übergeben werden, ohne Abweichung zu beschließen und den Erhebern der Gemeinde zu übergeben.

Art. 6. Die in dieser Sitzung gegenwärtigen Mitglieder (oder bei ihrer Weigerung der Kommissär des Direktoriums) haben gleichfalls tätige, einsichtsvolle, mit Lokal-Kenntnissen versehene Kommissarien auf Kosten und zum persönlichen Schaden der Agenten, der Adjunkten und der fünf Verteiler in den Gemeinden, von welchen die Register noch nicht eingeschickt wären, zu ernennen, diese Agenten mögen nun das Geschäft übernommen oder nicht übernommen haben. Die Besoldung eines jeden dazu ernannten Kommissärs besteht in 9 Franks für den Tag, mitbegriffen den Tag seiner Ankunft und der Abreise aus der Gemeinde, wohin er geschickt wurde.

Art. 7. Diese dazu besonders ernannten Kommissarien müssen gleich nach dem Empfang ihrer Ernennung in die Gemeinden abreisen, die ihnen angewiesen sind. Bei ihrer Ankunft daselbst muß sich jeder zu dem Agenten oder Adjunkten begeben, um bei diesem die Lage des Geschäftes der Steuer-Rollen zu untersuchen; er muß sich alle Papiere, Lagerbücher und Tabellen der alten Auflagen vorzeigen lassen, um zur Verteilung des Ansatzes der Gemeinde schreiten zu können; er muß hernach die Verteiler zusammenberufen, um mit ihnen die Register der Verteilung zu berichtigen, und zwar im Zeitraume von drei Tagen, von jenem seiner Ankunft in der Gemeinde angerechnet.

Art. 8. Wenn der Agent, sein Adjunkt, einige oder alle Verteiler sich weigern sollten zu erscheinen, so soll der Kommissär zu den im 2ten Artikel oben

angefürten Maßregeln schreiten, und ferner auf Kosten der Widerspenstigen andre Verteiler nach Willkür an ihre Stelle ernennen, die eine Besoldung von 6 Franks täglich zu empfangen haben. Sollten sich unter den Steuerbaren keine Verteiler finden, welche die Stelle der ersten vertreten wollten, so hat er nach der von dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Central-Verwaltung diesem Beschlusse beigefügten Instruktion zu verfaren.

Art. 9. Sind die Register vollendet und von den Kommissarien und ihren Gehülfen beim Verteilungs-Geschäfte unterzeichnet, so soll eine Ausfertigung dem Erheber in der Gemeinde zugeschickt, das Original aber auf dem Sekretariat der Kantons-Verwaltung hinterlegt werden.

Art. 10. Hat der Kommissär sein Geschäft geendigt, so muß er über seine Unternemung ein Protokoll aufsetzen, und davon eine Ausfertigung der Central-Verwaltung und eine andere dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Kantons-Verwaltung zuschicken. In demselben muß zugleich der Tag angezeigt werden, an dem er dem Erheber das Register übergeben hat.

Art. 11. Sollten einige Einwoner einer Gemeinde es wagen, sich dem Geschäfte der obengenannten Kommissarien zu widersetzen und aufrührische Bewegungen zu veranlassen, so haben diese Kommissarien auf der Stelle den Kommissär bei der Kantons-Verwaltung, und dieser den Kommandanten der in der Gegend kantonirenden Truppen aufzufodern, hinglängliche Truppen nach den Gemeinden in Marsch zu setzen, wo sich Zeichen von Rebellion geäusert haben, um die Aufrührer zur Vernunft zu bringen, den Gesetzen den schuldigen Gehorsam und den Vollstreckern derselben die gehörige Achtung zu verschaffen.

Er hat gleichfalls über diese Auftritte der Central-Verwaltung ein Protokoll zuzuschicken, worinn er die Namen der Widerspenstigen und besonders jene der bekannten Anstifter des Aufruhrs anzugeben hat, um sie in den Stand zu setzen, dieselben verfolgen, in Verhaft nehmen und vor die Tribunalien führen zu lassen.

Art. 12. Die Kommissarien bei den Kantons-Verwaltungen haben für die strenge Befolgung dieses Beschlusses zu sorgen, der in beiden Sprachen ge-

druckt und an die Kantons-Verwaltungen geschickt werden soll, damit sie ihn am Tage des Empfangs von den Agenten in allen Gemeinden ihres Kantons lesen, bekannt machen, und anschlagen lassen.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré Präsident; Mosdorf, Bertrand, Petersen, Gugel, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, General-Sekretär.

## Nro CIII. Die von den Munizipalitäten ausgestellten Versicherungs-Scheine in Betreff der englischen Waaren sollen von den Zoll-Beamten visirt werden.

### Auszug aus den Registern der Beratschlagungen des Vollziehungs-Direktoriums.

Vom 29sten Messidor, 6ten Jahrs der untheilbar-vereinten Frankenrepublik.

Das Vollziehungs-Direktorium, nachdem es den Finanz-Minister gehört, und die Verfügungen des Artikels 6 seines Beschlusses vom 18ten Ventos dieses Jahrs nachgesehen hat, welcher verordnet, daß die von den Munizipal-Verwaltungen ausgestellten Versicherungs-Scheine, um die Wiederausfuhr der englischen Waaren zu vergewissern, von den Gränz-Munizipalitäten visirt werden sollen; in Erwägung, daß, da die Einrichtungen des Zollwesens nunmehr an die Gränzen der neu-vereinigten Länder verlegt sind, kein Grund mehr obwaltet, daß diese Munizipal-Verwaltungen ihr Visa beizusetzen hätten, beschließt:

Die von den Munizipalitäten der Länder zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel ausgestellten Versicherungs-Scheine, um die Wiederausfuhr der englischen Waaren ausser Zweifel zu setzen, sollen den an der äussersten Linie aufgestellten Zoll-Beamten vorgelegt werden, welche nach Untersuchung der in den Ausfertigungen enthaltenen Gegenstände, dieselben visiren müssen. — Die Verfügung des Artikels 4 des Beschlusses vom 18ten Ventos, welche die

Munizipalitäten berechtigt, dieses Visa zu geben, ist zurückgenommen, und die Summissionen sollen von den Munizipalitäten der Orte, wo die Waaren weggefürt werden, nicht anderst, als auf Vorzeigung des Scheines der Zoll-Beamten aufgehoben werden. — Der Finanz-Minister hat den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß, welcher gedruckt werden soll, in Vollzug zu setzen.

Für gleichlautende Ausfertigung, unterzeichnet für den Präsidenten, Merlin. Von dem Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, unterzeichnet, Lagarde. Für gleichförmige Abschrift, der Justitz-Minister, unterzeichnet, Lambrechts.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs rc.

Mainz den 12ten Thermidor, im 6ten Jahre der Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, nach Ansicht des obigen Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 29sten Messidor dieses Jahrs, beschließt:

Daß derselbe in beiden Sprachen gedruckt, und an die Central-Verwaltungen der vier neuen Departements des linken Rhein-Ufers, ferner an die Direktoren der National-Zölle geschickt werden soll, damit er in dem ganzen Umfange ihrer verschiedenen Bezirke verkündet und in Vollzug gesezt werde.

Für gleichlautende Ausfertigung,

Rudler.

## Nro CIV. Verordnung über die Aufsuchung und Arretirung der Agenten Englands, der Emigrirten und der deportirten Priester, die zurückgekommen oder der Deportation unterworfen sind, der Mörder, Straßenräuber und Häupter der Chouans.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs rc.

Vom 3ten Thermidor, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, vermöge der Gewalt, die ihm das Vollziehungs-Direktorium in seinem Beschlusse vom 14ten Brumär dieses Jahrs übertragen hat, Beschließt:

Die hiernächst folgenden Verfügungen des Gesetzes vom 18ten verwichenen Messidor, und der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums vom 17ten und 19ten nämlichen Monats, in Betreff der Haussuchungen, sollen in beiden Sprachen gedruckt, in den vier neuen Departementen verkündet, und als Verordnung vollzogen werden; zu dem Ende sollen dieselben den Verwaltungs- und Justiz-Behörden zugeschickt werden, welche sie in ihre Register niederzuschreiben, und in der Dekade nach dem Empfange dem Regierungs-Kommissär darüber zu bescheinigen haben.

## Folgt der Inhalt obgemeldeter Gesetze und Beschlüsse:

### Gesetz vom 18ten Messidor, 6ten Jahrs.

Art. 1. Das Vollziehungs-Direktorium ist berechtigt, einen Monat lang, von Publizirung des gegenwärtigen an, Haus-Aussuchungen zu machen, laut dem 359sten Artikel der Konstitution, um die Agenten Englands, die zurückgekehrten Emigranten, die zurückgekehrten Priester, oder die der Deportation unterworfen sind, die Mörder, die Straßenräuber, die Anführer der Chouans, welche die Waffen nicht niedergelegt, oder sie nach der Amnestie wieder ergriffen haben, zu arretiren.

### Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums. Vom 17ten Messidor.

Das Vollziehungs-Direktorium, kraft des 9ten Artikels des Gesetzes vom 12ten Vendemiair, 6ten Jahrs, beschließt wie folgt:

Art. 1. Der Artikel 16 des 5ten Titels des Gesetzes vom 25sten Brümär, 3ten Jahrs, der also lautet:

„Alle Bürger, welche Emigranten denunzirt, ergriffen und arretirt werden haben, sollen nach der Vollziehung des Urteils die Summe von 100 Livres für jeden Emigranten empfangen,"

Soll mit gegenwärtigem Beschluß, und auf das Betreiben des Kommissarius der Vollziehungs-Gewalt bei jeder Central-Verwaltung gedruckt und in jeder Gemeinde publizirt und angeschlagen werden.

Art. 2. Die kraft des Gesetzes vom 25sten Brümär, 3ten Jahrs zu zalenden Summen, sollen auf Anweisung (mandats) der Central-Verwaltungen, nach den Krediten, die ihnen der Kriegs-Minister für Zalungen an Militär und der Polizei-Minister (in den vier neu-errichteten Departementen der Justiz-Minister), für Zalungen an nicht Militär, eröffnen wird, entrichtet werden.

Vom 19ten Messidor.

Das Vollziehungs-Direktorium, in Ersehung des Gesetzes vom 18ten dieses Monats, wodurch es berechtigt wird, einen Monat lang, von seiner Publikation anzurechnen, Haussuchungen zu verordnen, laut dem Artikel 359 der Konstitution, um die Agenten von England, die zurückgekehrten Emigrirten, die zurückgekehrten Deportirten oder der Deportirung unterworfenen Priester, die Mörder, Räuber, Chouanen-Häupter, welche die Waffen nicht niedergelegt oder nach der Amnestie wieder zur Hand genommen, aufzufangen;

Erwägend, daß man im ganzen Umfang der Republik die Individuen, welche der Gegenstand des obgedachten Gesetzes sind, verfolgen muß; beschließt:

Art. 1. Die Central-Vewaltungen jedes Departements sind befugt, zu den Haussuchungen schreiten zu lassen, welche durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 18ten dieses Monats erlaubt worden.

Art. 2. Die Central-Verwaltungen sollen die Gemeinden oder Orte bezeichnen, wo die Haussuchungen sollen vorgenommen werden.

Art 3. Die Haussuchungen können im Laufe des Monats, der auf die Publikation des Gesetzes, das sie erlaubt, folgen wird, statt haben.

Der Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departemente ꝛc.

Rudler.

## Nro XCV. Verbot, die Arbeiten der, der Republik gehörigen Berg- und anderer Werke zu stören oder zu hindern.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz, den 8ten Thermidor, 6. J. der einen und unteilb. F. R.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen des linken Rheinufers, unterrichtet, daß man gegen die Arbeiter in den Berg-

werken, Tätlichkeiten unternommen hat, daß sich Gemeinden der Steinkolen-Gruben, unter dem falschen Vorwande, daß sie ihr Eigentum seien, weil sie in ihrer Gemarkung liegen, bemächticht haben; in der Absicht, diesen Unordnungen ein Ziel zu setzen, und dem National-Schatz den Ertrag der Bergwerke zu sichern, beschließt wie folgt;

Art. 1. Es ist jeder Person und jeder Gemeinde verboten, die Arbeiten der Bergwerke, Erzgruben und Hammerwerke, die zum Vorteile der Republik verpachtet, oder sequestrirt sind, zu stören oder ihnen Hindernisse in den Weg zu legen.

Art. 2. Jeder, der gegen den ersten Artikel handeln würde, soll dem öffentlichen Ankläger angezeigt, und vor das Tribunal gebracht werden, um nach der Strenge der gegen die Räuber des National-Eigenthums bestehenden Gesetze bestraft zu werden.

Art. 3. Die Munizipal-Verwaltungen und Agenten der Gemeinden sind in Ansehung der Zusammenrottungen und Tätlichkeiten, die gegen die Arbeiter in den Bergwerken unternommen werden dürften, und welche sie nicht verhindert, oder deren Bestrafung sie nicht nachgesucht hätten, verantwortlich gemacht: und im Falle die Munizipal-Agenten ihre Pflicht gethan hätten, so haben die Gemeinden, wo diese Störungen und Hinderungen statt gefunden haben, für allen Schaden und Nachteil, welcher den Pächtern der Berg- und Hammer-Werke dadurch verursacht werden könnte, zu haften.

Gegenwärtiger Beschluß soll den Central-Verwaltungen der Departemente zugeschickt werden, damit er auf Betreiben der Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums gedruckt, und überall wo es nötig wäre, in beiden Sprachen bekannt gemacht werde.

Rudler.

## Nro CVI. Verfügungen in Betreff der Waaren welche den Rhein hinauf oder hinunter gehen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz am 10ten Thermidor, im 6. J. der einen und unteilb. f. R.

Der Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers, in der Absicht, den Rhein-Handel von allen Hindernissen zu befreien,

die eingefürten Gebräuche mit den Zoll-Gesetzen zu verbinden, und alle hierüber entstehende Schwierigkeiten zu heben; beschließt einstweilen, und bis auf anderweitige Verfügung;

Art. 1. Jedes mit Waaren, welcher Art sie auch seyn mögen, beladene Schiff oder Fahrzeug soll auf Bezalung der eingefürten Zollgebüren, und bei Beobachtung des Stapelrechts, wie vor dem, ohne das geringste Hinderniß den Rhein hinab und herauf faren dürfen.

Art. 2. Die Waaren, deren Einfuhr verboten ist, und diejenigen, welche einer Eingangs-Gebür unterworfen, nach dem Auslande oder einem andern Hafen bestimmt sind, sollen sogleich in den Häfen von Köln und Mainz umgeladen werden; die Zoll-Direktoren sollen alle nötige Maßregeln nehmen, damit das Umladen nicht verzögert, und die Waaren nicht nach dem Innern verfürt werden.

Art. 3. Im Falle irgend eines unvermuteten Hindernisses, welcher Art es auch seyn mag, sollen die Zollbedienten solche Waaren in eine besondere Niederlage hinterlegen dürfen, um sowol ihrer Beschädigung, als ihrer Einfuhr ins Innere, vorzubeugen.

Art. 4. Die einer Eingangs-Gebür unterworfenen Waaren sollen diese Gebür nur am Hafen ihrer Bestimmung entrichten; die Ladung eines Schiffs oder Fahrzeugs kann solcher Gestalt in eben so viele Artikel abgeteilt werden, als es verschiedene Bestimmungs-Oerter giebt.

Art. 5. Die Waaren aus dem Innern der Republik und den vier Departementen sollen auf Transito-Recht auf dem Rhein verführt werden dürfen.

Art. 6. Die Waaren, deren Niederlegung erlaubt ist, die aus dem Auslande, zu Lande und über die den Niederlags-Orten gegenüber stehende Rheinbrücken kommen, sollen in die Niederlagen aufgenommen und auf die nämliche Art wieder ausgeführt werden dürfen.

Art. 7. Die Schiffs-Kapitäns und Schiffer sollen den Zoll-Gesetzen gemäß, im ersten Hafen der neuerrichteten Departemente, in welchem sie anlangen, die Deklaration von ihrer ganzen Ladung, in französischer Sprache eingeben.

Art. 8.

Art. 8. Die Central-Verwaltungen sollen in jedem Hafen beeidigte Dollmetscher für die besagten Deklarationen oder Angaben, ernennen. Diese Dollmetscher sollen von den Handelsgerichten, und wo es kein Handelsgericht giebt, von den Civil-Gerichten, beeidigt werden. Die Zoll-Direktoren sollen die Zahl von Dollmetschern anzeigen, die ihres Erachtens, für jeden Hafen nötig ist.

Art. 9. Die beeidigten Dollmetscher sollen zur Vergütung ihrer Mühewaltung, fünf und zwanzig Centimen, (fünf Sols) für jede Tonne, oder 2000 Pfund schwer, erhalten.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluß soll in den beiden Sprachen gedruckt, den Central-Verwaltungen zugeschickt, und in den am linken Rheinufer neu errichteten vier Departementen öffentlich verlesen, verkündet und vollzogen werden.

Rudler.

## Nro CVII. Verfügungen über die Anwendung des Beschlusses des Vollz. Direktoriums vom 28. Prärial d. J. in Betreff der Güter-Verkäufe der nach Frankreich geflüchteten Mainzer Patrioten.

### Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungskommissärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer.

Mainz den 12ten Thermidor, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungs-Kommissär, in der Absicht die Beschwerden zu endigen, die sich über die Anwendung des den 28. Prärial lezthin ergangenen Beschlusses des vollziehenden Direktoriums, in Rücksicht auf die zum Nachteile der nach Frankreich geflüchteten mainzer Patrioten wärend ihrer Abwesenheit vorgenommenen Güterverkäufe, erhoben haben; in Betrachtung, daß dieser Beschluß alle jene Verkäufe, so, wie die Urteile, wodurch dieselben verordnet, oder autorisirt worden, zernichtet, und daher die interessirten Teile wieder in den nämlichen

Stand, worinn sie zuvor sich befunden, sezet; also nichts mehr zu thun übrig bleibt, als diejenigen Individuen anzuzeigen, welche in dem Zeitpunkte, wo jene Urteile ergangen, nach Frankreich geflüchtet waren, und welche aus eben diesem Beweggrunde das Recht haben, an den Wohltaten dieser Verordnungen Teil zu nehmen, welches ein blos administrativer Gegenstand ist, beschließt, wie folgt.

Art. 1. Die Zentral-Verwaltung des Departements vom Donnersberg ist allein berechtigt, über das Ansuchen der mainzer Bürger zu entscheiden, welche auf Vollziehung des Beschlusses des vollziehenden Direktoriums vom 28ten Floreal anstehen werden.

Art. 2. Dieselbe wird jedoch vorher das Gutachten der Munizipal-Verwaltung von Mainz über diese Gegenstände begehren.

Art. 3. Im Falle, daß dieselbe einen Anspruch gegründet finden würde, soll sie erklären, daß der Anspruchmachende zur nämlichen Zeit nach Frankreich geflüchtet war, wo das Urteil, oder Spruch von Seiten des ehemaligen mainzer Gerichts erfolgte, wodurch der Verkauf der Güter, welche er revindiziret, befolen oder berechtigt ward; sie wird diesem zufolge erklären, daß derselbe wieder in gleichen und nämlichen Stand, worinn er sich in Rücksicht auf besagte Güter vor ergangenem Urteile oder Spruch befand, eingesezt ist.

Art. 4. Alle diejenigen, welche besagte Güter, kraft oder in Folge der zernichteten Urteile oder Sprüche, gegenwärtig besitzen, sollen gehalten seyn, dieselben den rechtmäßigen Besitzern am nämlichen Tage, wo ihnen der Beschluß der Verwaltung wird bekannt gemacht werden, zu überlassen, wenn es nämlich Feldgüter sind; ist aber die Rede von Häusern, so sollen sie dieselben in der von der Zentral-Verwaltung bestimmten Zeitfrist, welche jedoch in keinem Falle länger, als ein Monat seyn kann, räumen; alles dieses unter Strafe militärischer Exekution, und sich zu gewärtigen, daß ihre Mobilien und Effekten auf die Straße geworfen, dieselben aber als Beleidiger des Gesetzes *verfolgt*, und mit den, in dem ersten Artikel des 4ten Abschnitts des 1*ten Titels* des 2ten Teils des Strafgesetzbuchs vom 25. September 1791, *enthaltenen* Strafen belegt werden.

Art. 5. Die Käufer besagter Güter, welche Entschädigung von denjenigen fodern wollten, welche diese Verkäufe veranlasset, und den Kaufschilling davon eingenommen haben, sollen sich deshalb an die Tribunäle wenden, wie auch diese lezteren, welche gesonnen wären, ihre allenfallsige Rechte und Foderungen geltend zu machen, so, wie es in dem 2ten Artikel des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 28ten Floreal gesagt wird.

Art. 6. Die Zentral-Verwaltung wird am Ende jeder Dekade Abschrift von allen in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel von ihr erlassenen Beschlüssen dem Regierungs-Kommissär überschicken.

Art. 7. Der Kommissär des Vollzieh. Direktoriums bei besagter Verwaltung ist beauftraget, auf den Vollzug gegenwärtigen Beschlusses zu wachen.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und in Mainz angeheftet werden.

Rudler.

## Nro CVIII. Maßregeln der Departements-Verwaltung zur Erhaltung der Waldungen.

Die Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg an alle Kantons-Verwaltungen dieses Departements.

Bürger!

Wir wollen Eure Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand richten, bei welchem der besondere Wohlstand und das Glück Eurer Verwalteten eben so sehr, als die Regierung selbst, interessirt ist. Die Forst-Verwaltung, dieser Zweig von grosser Wichtigkeit, und einer der vorteilhaftesten der allgemeinen Verwaltung, ist in einem so traurigen Zustande, daß wir zu fürchten haben, nicht allein die wichtigen Hilfsmittel, welche die Regierung aus diesem vorzüglichen Teile der National-Domänen erhalten muß, erschöpft, sondern auch die künftige Generation und vielleicht bald die gegenwärtige selbst von einem Gegenstande der er-

sten Nothwendigkeit, der zur Erbauung unserer Wohnungen, und zum besondern Gebrauch im häuslichen Leben unentberlich ist, entblößt zu sehen. Ihr werdet einsehen, Bürger, daß die tätigste Aufmerksamkeit, die Vereinigung und Anwendung aller Mittel, die das Gesetz in Eure Hände legt, nötig ist, um diesem allgemeinen Unglücke vorzubeugen. Wenn Eure Vaterlandsliebe, wenn die Pflichten Eures Amtes, die Euch verbinden auf das Interesse der Regierung mit Eifer zu wachen, keine hinlängliche Beweggründe seyn sollten, um Euch zur Anwendung aller Eurer Kräfte zu vermögen, welche allein den schädlichen Diebereien und Aushauungen, die in den National-Wäldern geschehen, Einhalt thun und zuvor kommen kann; so denket an das ganze Volk, dessen Wohlstand davon abhängt, und daß Eure Verantwortlichkeit, in Ansehung Eurer Mitbürger und ihrer Enkel nicht weniger groß, als sie es gegen die Regierung ist. Durch Nachlässigkeit oder sträfliche Unachtsamkeit, welche die Aushauung der National- und Gemeinde-Wälder duldet und befördert, entziehet Ihr dem öffentlichen Schatze einen wichtigen Theil seiner Einkünfte, werdet Ihr bald die Bewohner dieses Departements in einen Mangel des zu ihrem Gebrauche nötigen Holzes versetzen, und die Gemeinden der kostbaren Hilfsmittel berauben, die, wenn sie mit einer weisen Oekonomie angewendet werden, auch der folgenden Generation die Hofnung zu ähnlichen Vortheilen erhalten. Wenn diese unglücklichen Folgen der Unthätigkeit der Verwaltungen Euch schrecken, so eilet ihnen zuvor zu kommen. Noch ist es Zeit, noch ist das Departement reich an Wäldern; aber um sie zu erhalten, müssen wir alle Kräfte anwenden. Hier Bürger! habet Ihr eine Gelegenheit Eure Anhänglichkeit an das öffentliche Wohl zu zeigen, hier könnet Ihr beweisen, daß Ihr des Zutrauens der Regierung, welches sie Euch durch Anvertrauung der ehrenvollen Stellen, die Ihr bekleidet, bewies, würdig seid. Hier endlich könnet Ihr durch die Beförderung der wohlthätigen Anstalten unserer republikanischen Regierung Euren Mitbürgern den wichtigsten Dienst leisten; Ihr müsset aber alle schwächliche Willfährigkeit ablegen, alle besondere Rücksichten vermeiden, nur das allgemeine Wohl vor Augen haben, und mit Kraft alle Räuber und Verschwender des öffentlichen Vermögens verfolgen. Die unmittelbare Aufsicht über das Forstwesen ist Euch im ganzen Umfange Eures Kantons

anvertraut; Ihr seid persönlich für die Erhaltung des National- und Gemeinde-Eigentums verantwortlich. Wir werden Euch die zu ergreifenden Maßregeln vorzeichnen, damit diese Aufsicht nicht ferner täuschend sei, sondern mit einer Tätigkeit betrieben werde, die dem Umfange des Uibels angemessen und im Stande ist, seine weitere Fortschritte zu hindern.

Wir hoffen, daß folgender Beschluß, zu dessen strenger Befolgung wir Euch ermahnen, diesen heilsamen Zweck erreichen wird; allein, unsere Hofnung würde uns täuschen, wenn Ihr nicht selbst von der Wichtigkeit des Gegenstandes durchdrungen wäret, und wenn Ihr nicht in Befolgung des Auftrags, den wir Euch ertheilen, alle Liebe für das öffentliche Wohl und jenen unermüdeten Eifer anwenden würdet, der sich nicht mit Beobachtung der äusern Formen begnügt, sondern der Euch in ihren wahren Sinn und alle ihre Theile eindringen und das öffentliche Wohl mit eben der Treue und Theilnahme befördern macht, mit welcher Ihr Euer eigenes persönliches Wohl befördert. Wir halten uns also hauptsächlich an Eure Vaterlandsliebe, an die sich die Vortheile Eurer Verwalteten und Euer eigener anschliessen. Gewiß werdet Ihr nicht die Hoffnung, die wir auf Euren Patriotism gründen, täuschen, sondern der Regierung und Euren Mitbürgern beweisen, daß nur Eure Anhänglichkeit an die Republik und an das allgemeine Wohl Euch zur Annahme Eurer Stelle bewog.

## Beratschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 13ten Thermidor, 6ten Jahrs.

Die Central-Verwaltung in Betracht, daß es dringend sei, eiligst wirksame Mittel zur Erhaltung der National- und Gemeinde-Waldungen, die der Verwüstung und Beraubung ausgesezt sind, zu ergreifen; in Erwägung, daß in Erwartung der Bekanntmachung der Forstgesetze zur Anwendung dieser Mittel durch vorläufige Maßregeln muß geschritten werden: beschließt nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums folgendes:

Art. 1. Es sollen in den National-Waldungen Dekaden-Visiten geschehen, um sowol ihre Lage zu untersuchen, als auch die Verbrechen und Verwü-

stungen, die darinn vorgehen, zu entdecken. In Folge dessen soll der Munizipal-Agent einer jeden Gemeinde von seinem Adjunkten und vier Bürgern der nemlichen Gemeinde begleitet, die von der Kantons-Verwalung ernannt werden, und deren moralischer Karakter und Anhänglichkeit an die Republik anerkannt seyn müssen, an den von dieser Verwaltung bestimmten Tagen, die in seinem Bezirke liegenden National-Waldungen untersuchen, auf der Stelle ein Protokoll über ihre Lage abfassen, und dieses, nachdem es von ihm, seinem Adjunkten und den vier Bürgern, die ihn begleitet haben, unterzeichnet seyn wird, mit seinem Berichte, worinn er die besonders gemachten Bemerkungen anzufüren hat, der Munizipal-Verwaltung des Kantons übergeben.

Art. 2. Die Munizipal-Verwaltung hat, nach Empfang dieser verschiedenen Berichte und Protokolle der Agenten, einen allgemeinen Bericht an die Central-Verwaltung zu machen, worinn sie genaue Auskunft von der Lage der National-Waldungen ihres Kantons geben soll; dabei hat sie auch alle besondern Bemerkungen und Angaben zur Verbesserung dieser Lage und Verhinderung der Räubereien anzufüren, und soll gleichfalls die Protokolle und besondern Berichte der Agenten ihrem allgemeinen Berichte beilegen.

Art. 3. Sobald die Munizipal-Verwaltung durch die Berichte der Agenten von den in den Waldungen vorgefallenen Diebereien unterrichtet seyn wird, hat sie sogleich die Diebe und ihre Mitschuldigen dem Friedensrichter des Kantons, oder nach Befund der Sache, dem Direktor des Anklag-Jury anzuzeigen, damit sie vor die Zuchtpolizei-Gerichte gebracht, und nach den bestehenden Gesetzen gestraft werden.

Art. 4. Die Munizipal-Verwaltung hat alle Angaben der Forst-Beamten, welche die in den Waldungen begangene Holz-Frevel und Verwüstungen betreffen, anzunehmen, und dieselbe den gerichtlichen Gewalten zu übergeben, vor denen sie die Bestrafung der Verbrecher betreiben und die Central-Verwaltung in ihren Berichten jede Dekade von den gegen die Holzdiebe gerichteten Verfolgungen benachrichtigen soll.

Art. 5. Die Munizipal-Verwaltung hat ihre Aufsicht über alle im Dienste stehende Forst-Beamten ihres Kantons auszudehnen; zu diesem Ende kann

sie dieselbe vor sich laden, um Einsicht von ihren Kommissionen und Abschrift von einer jeden zu nehmen, welche Abschrift sie der Central-Verwaltung mit ihrem Gutachten begleitet, worinn die moralischen Eigenschaften, Thätigkeit, Kenntnisse und politischen Meinungen des Forst-Beamten angezeigt seyn müssen, zu überschicken hat. Sollte sich irgend einer derselben weigern, Abschrift von seiner Kommission nehmen zu lassen, so soll darüber Protokoll abgefaßt, und der Central-Verwaltung zugesendet werden.

Art. 6. Um sich von der Rechtmässigkeit der vorgenommenen Holzverkäufe zu überzeugen, soll der Agent, in dessen Bezirk der Verkauf geschieht, von dem Forst-Beamten, auf dessen Betreiben er unternommen wird, die Erklärung verlangen: auf wessen Befehl er denselben unternehme. Alsdann soll er von dem durch den Forst-Beamten vorgelegten Befehl eine Abschrift nehmen und dieselbe der Kantons-Verwaltung übergeben, welche seine Aechtheit zu prüfen, und die Departements-Verwaltung in ihrem Dekaden-Berichte von den im Kanton geschehenen oder noch vorzunehmenden Holz-Verkäufen zu unterrichten hat.

Art. 7. Die Munizipal-Verwaltung hat, auf den Bericht der Agenten, sich einem jeden Holz-Verkaufe zu widersetzen, der nicht durch eine ausdrückliche Weisung des General-Forst-Inspektors oder eines Unter-Inspektors in Gemäßheit eines von dem ersten ausgefertigten allgemeinen Befehls gerechtfertigt werden kann. Sie hat davon sogleich die Central-Verwaltung zu unterrichten, damit dieselbe dem genannten General-Inspektor davon Nachricht geben könne.

Art. 8. In Ansehung der Gemeinde-Waldungen haben die Munizipal-Verwaltungen sich strenge an die Vollziehung des sich darauf beziehenden Beschlusses der Central-Verwaltung vom 12ten Prärial jüngsthin zu halten, und die Uibertreter nach dem 3ten und 4ten Artikel des gegenwärtigen Beschlusses anzugeben.

Art. 9. Die Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Kantons-Verwaltungen sind besonders angewiesen, die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses zu betreiben, und darauf zu wachen. Sie haben der Central-Verwaltung alle Vernachlässigung, deren sich die Kantons-Verwaltungen in Ansehung desselben schuldig machen könnten, anzuzeigen.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluß soll übersezt, in beiden Sprachen gedruckt, an alle Munizipal-Verwaltungen und Forst-Beamten geschickt werden, damit sie ihn lesen, bekannt machen, in allen Gemeinden des Departements anschlagen und nach Form und Inhalt vollziehen lassen.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré, Präsident, Moßdorf, Gugel, Petersen, Bertrand, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis, General-Sekretär.

## Nro CIX. Die in der Gemeinde Mainz wonenden Pensionäre des ehmaligen Kurfürsten, oder anderer ehmaligen Fürsten vom linken Rheinufer, sollen über ihre Pensionen auf der Munizipalität die Deklaration machen.

Beratschlagung der Munizipal-Verwaltung der Gemeinde Mainz. Vom 14ten Thermidor 6ten republikanischen Jahrs.

Die Munizipal-Verwaltung der Gemeinde Mainz, nach Einsicht des Schreibens der Zentral-Verwaltung von 7ten Thermidor folgenden Inhalts: „Die „unglückliche Lage der vielen Pensionäre von den ehmaligen Fürsten des linken „Rheinufers hat gerechterweise die ganze Sorgfalt des Bürgers Rudler, Regie„rungs-Kommissärs rege gemacht; er hat sich zu ihrer Gunst bei dem Justiz„Minister verwendet, und da dieser in ihrer Hinsicht genaue und umständliche „Belehrungen verlangt, um sie der Regierung vorlegen zu können: so laden wir „sie ein, Bürger! uns, sobald möglich, ein Verzeichniß zu schicken, enthaltend:

„1tens, das Namensverzeichniß der Pensionäre von ehmaligen Fürsten, „welche sich in eurem Kanton aufhalten, 2tens, den Betrag ihrer Pension, „3tens, die Beweggründe, warum sie ihnen zugesichert wurden.

„Wir hoffen, Bürger! daß sie sich um so mehr beeifern werden, dem „Wunsche des Ministers, und Regierungs-Kommissärs ein Genüge zu leisten,

„da es das Wohl einer Klasse Einwohner betrift, wovon mehrere in der traurig-„sten Dürftigkeit leben,“

Beschließt nach Anhörung des Kommissärs der vollziehenden Gewalt: Alle Pensionäre des ehmaligen Kurfürsten von Mainz, oder Pensionäre von andern ehmaligen Fürsten des linken Rheinufers, welche in der Gemeinde Mainz wohnen, werden eingeladen, in Zeit 10 Tagen auf dem Gemeindehause zu erscheinen, um auf dem dortigen Polizeibüreau ihre auf ihre Pension Bezug habende Schriften vorzuweisen, und die Munizipalität dadurch in Stand zu setzen, den wohltätigen Absichten des Ministers, und Regierungs-Kommissärs ein Genüge leisten zu können.

Durch die Verwalter deß Kantons Mainz.
**Umpfenbach**, Präsident; **Müller**, Sekretär.

## Nro CX. Die Güter der ehmaligen Zünfte sollen auf die Art wie die National-Domänen verwaltet werden.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 18ten Thermidor, 6ten Jahrs der unteilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär in Erwägung, daß vermittelst des Gesetzes vom 14ten Junius 1791 (a. St.), welches in die Verordnung vom 6ten Germinal dieses Jahrs, über die Lehns-Rechte, eingerückt ist, alle Gemeinheiten von Künstlern und Handwerkern, Zünfte und Innungen, die vormals in den vier neuen Rhein-Departementen bestanden, aufgehoben sind, und daß es demnach wichtig ist, die Regeln zu bestimmen, wornach die von gedachten Körperschaften herrührenden liegenden Güter in Zukunft verwaltet werden sollen; in Erwägung, daß die in den innern Departementen angenommene Art in Ansehung der Verwaltung erwähnter Güter die nämliche ist, welche in den Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 2ten März 1791 vorgeschrieben worden, und daß es also angemessen ist, die Verfügungen derselben auf jene der vier neuen Departemente anzuwenden, beschließt:

Art. 1. Die Rähte der Körperschaften und Innungen von Künstlern und Handwerkern, welche in den vier neuen Departementen zur Zeit, als die Verordnung über die Aufhebung der Feudal-Rechte bekannt gemacht wurde, bestanden haben, sollen gehalten seyn, die Rechnungen von ihrer Geschäft-Führung an die Munizipal-Verwaltungen ihres Kantons abzulegen, oder sie denselben vorzuzeigen, welche sie zu untersuchen, und eine General-Tabelle über Aktiv- und Passiv-Schulden und Güter jeder Innung zu entwerfen haben. Diese Tabelle soll an die Departements-Central-Verwaltung geschickt werden, welche sie untersucht, und eine doppelte Abschrift davon an den Regierungs-Kommissär gehen läßt.

Art. 2. Die in den Kassen der verschiedenen Körperschaften befindlichen Gelder sollen in die Kasse des Registrir-Einnehmers abgeliefert werden, nachdem die Rechnungen berichtigt worden, welche spätestens innerhalb zweier Monate, von Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses an, abgelegt seyn müssen.

Art. 3. Das unbewegliche Eigentum besagter Gemeinheiten soll auf die Art, wie die National-Domänen, verwaltet werden; das bewegliche Eigentum soll in der für die Veräusserung der National-Mobilien vorgeschriebenen Form verkauft, und der Ertrag dieses Verkaufs ebenfalls in die Registrirungs-Kasse geschossen werden.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und in den vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers verkündet und vollzogen werden. Die Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Verwaltungen haben den Auftrag, auf den Vollzug desselben zu wachen, und in der Dekade dem Regierungs-Kommissär den Empfang zu bescheinigen.

Rudler.

## Nro CXI. Maßregeln gegen die starke Desertion der Vorgesezten des äussern Handels.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs rc.

Mainz den 20ten Thermidor, 6ten Jahrs der fränkischen Republik.

Der Regierungs-Kommissär, nachdem er durch den Bericht des Zoll-Direktors vernommen hat, daß ein großer Theil der Vorgesezten für die Polizei

des auswärtigen Handels sich beigehen läßt, ihre Posten zu verlassen; daß diese Entweichung hauptsächlich von der Theurung der Miethen herrührt; in der Absicht, dieser Unordnung, deren Folgen für das Interesse der Republik sehr nachtheilig seyn würden, zu steuern, beschließt:

Art. 1. Es wird den Brigade-Vorgesezten für die Polizei des auswärtigen Handels anbefohlen, an ihrem Posten zu bleiben, um daselbst ihrem Dienste obzuliegen.

Art. 2. Es ist ihnen verboten, sich, ohne eine Erlaubniß des Zoll-Direktors, über den nächsten Markt hinaus zu entfernen.

Art. 3. Der Gendarmerie wird aufgegeben, alle Vorgesezten, die sie ohne diese Erlaubniß und ausserhalb dieser Grenze antreffen wird, zu arretiren.

Art. 4. Es ist den Munizipalitäten untersagt, diesen Vorgesezten anderst Pässe zu ertheilen, als auf Vorzeigung der gedachten Erlaubniß.

Art. 5. Die Munizipal-Verwältungen und die National-Agenten der Gemeinden sind gehalten, denjenigen, die für die Polizei des auswärtigen Handels angestellt sind, Miethen zu verschaffen; sie sollen dieselben nach dem Werthe vom Jahre 1790 schäzen, und sorgen, daß sie so nahe als möglich an der Linie liegen, welche bewacht werden muß.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und in allen Grenz-Gemeinden öffentlich abgelesen, verkündigt und angeschlagen werden.

Rudler.

## Nro CXII. Verfügungen in Betreff der Einrichtung der Transit-Zoll-Büreaux.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 20ten Thermidor, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungs-Kommissär, unterrichtet, daß an verschiedenen Orten die alten Zoll-Beamten fortfahren, mehrere Gebüren zu erheben, die gleich-

wol durch die Aufhebung der Feudal=Rechte abgeschaft, oder durch jene der National=Zölle ersezt sind; in Erwägung, daß es dringend ist, diesen widerrechtlichen Einnamen Einhalt zu thun; beschließt:

Art. 1. Gleich nach der Abkündigung des gegenwärtigen Beschlusses, sollen die Munizipal=Verwaltungen jedes Büreaux schließen lassen, wo noch, unter irgend welchem Namen, Akzise, Ein= und Ausgangs=Gebüren, oder andere dergleichen, die von den ehmaligen Herrschaften oder Gemeinden des Landes eingeführt waren, erhoben werden.

Art. 2. Hievon sind allein ausgenommen die Zoll= oder Durchgangs=Gebüren, welche auf dem Rhein und den übrigen schiffbaren Flüssen eingeführt sind, so wie auch jene, die zu Land von den Wagen, Karren, Fuhren, Pferden, Mauleseln, und dem Last= und Zug=Viehe erh... en werden. Diese Gebüren sollen fernerhin zum Nutzen der Republik bezalt werden.

Art. 3. Es sollen demnach in einem jeden dieser Zoll=Büreaus drei Einnemer seyn, wovon einer wenigstens die beiden Sprachen lesen und schreiben kann. Der alte Zoll=Einnemer soll die Verrichtungen des Büreaux=Chef versehen; die Central=Verwaltung hat die beiden andern Einnemer zu ernennen, welche unter den vorigen Angestellten genommen werden sollen.

Art. 4. Der Tarif der zu den erhebenden Gebüren soll in französischer und deutscher Sprache in den Büreaux angeheftet, und von den Einnemern eine Abschrift desselben sowol dem Regierungs=Kommissär als der Central=Verwaltung ihres Departements zugeschickt werden.

Art. 5. Die Regeln für die Aufsicht in Betreff des Rechnungswesens, und die Polizei dieser Erhebung, sollen die nämlichen seyn, wie sie in der Verordnung vom 22sten Präirial dieses Jahrs über die Weg=Gelder auf den Land=Straßen vorgeschrieben sind. Die alten Zoll=Aufseher sollen in Aktivität bleiben, bis sie von jenen der Weg=Gelder ersezt werden; die übrigen Bediensteten sollen den nächsten 15ten Fruktidor mit ihren Verrichtungen aufhören.

Art. 6. Die Aufseher und Einnemer sollen den nämlichen Gehalt ziehen, wie die Aufseher und Einnemer der Weggelder.

Art. 7. Die Central-Verwaltungen sollen dem Regierungs-Kommissär unverzüglich ihre Bemerkungen mittheilen, über die Sittlichkeit und den Bürger-Sinn der aufgehobenen Büralisten und übrigen alten Zoll-Beamten, damit, im' ereignenden Falle, für ihre Anstellung in den Zollstätten der Weggelder gesorgt werde.

Art. 8. Die Erhebung der für das Ausladen der Waaren und ihre Niederlage in den Zollhäusern schuldigen Krahnen- und Magazin-Gebüren ist durch gegenwärtigen Beschluß in nichts geschmälert.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und auf Zuthun der Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Central-Verwaltungen, überall wo es nötig seyn wird, verkündet und angeheftet werden; dieselben haben eigends den Vollzug dieses Beschlusses zu betreiben und darüber zu wachen.

Rudler.

Nro CXIII. Die alten Polizei-Verordnungen in Betreff des Ladens und Transports der Waaren von einem Hafen der neuen Departemente zum andern, sollen fernerhin vollzogen und in den Büreaux des Transit-Zolles angeschlagen werden.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 20ten Thermidor, des 6ten Jahrs der unteilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, unterrichtet, daß täglich zwischen den Schiffern der Häfen des Rheins und anderer schiffbarer Ströme der vier neuen Departemente, Streitigkeiten über das Laden und Verführen der Waaren von einem Hafen nach dem andern entstehen, und in der Absicht, ihnen ein Ende zu machen, beschließt:

Art. 1. Die alten Verträge, die zwischen den ehmaligen Landesherren an den Ufern des Rheins und anderer schiffbaren Ströme der vier neuen Departemente, in Betreff des Ladens und Transports der Waaren von einem Hafen

nach dem andern, gemacht worden, und die denselben Verträgen zufolge verfaßten Häfen-Polizei-Ordnungen, nach welchen man sich zu Anfange der Feindseligkeiten des gegenwärtigen Krieges gerichtet hat, sollen einstweilen noch fernerhin ihrer Form und ihrem Inhalt nach vollzogen werden.

Art. 2. Die gedachten Verordnungen sollen demnach aufs neue in den beiden Sprachen in jedem Hafen, und in den Einname-Büreaux der Durchgangs- oder Transito-Gebür, angeschlagen werden, damit ein jeder sie befolge.

Art. 3. Die Munizipal-Verwaltungen sollen sich die obgedachten Verordnungen, so wie die Vergleiche oder Verträge, wodurch sie veranlaßt worden sind, vorlegen lassen, und unverzüglich dem Regierungs-Kommissär eine kollationirte Kopie derselben nebst ihren Bemerkungen durch die Central-Verwaltung des Departements übersenden.

Art. 4. Die Fahrzeuge und Nachen, die blos für Reisende und zur Uiberbringung ihrer Gerätschaften und Mobilien dienen, sollen dem Stapelrechte nicht mehr unterworfen seyn; sondern ihre Fahrt ungehindert fortsetzen dürfen, ohne dazu, wie ehedem, eine besondere Erlaubniß nötig zu haben.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll in den beiden Sprachen gedruckt, auf das Betreiben der Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums bei den Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente, in allen Gemeinden an den Strömen, und allenthalben wo es nötig seyn wird, verlesen, öffentlich bekannt gemacht, und angeschlagen werden. Rudler.

## Nro CXIV. Das Schiffen mit Fähr- oder Fischer-Nachen ist bei Nachtzeit an den Ufern, wo Zoll-Brigaden liegen, verboten.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 20ten Thermidor, im 6ten Jahre der fränkischen-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, auf Ansicht des Berichts des Bürgers Düverger Zoll-Direktors, über die zallosen und der Sicherheit und dem Interesse der Republik schädlichen Beschwerlichkeiten, die aus der Freiheit während der Nacht zu schiffen entstehen, wenn diese Freiheit von den Eigentümern klei-

ner Nachen und Fahrzeuge gemißbraucht wird, um Ausgewanderten die Rückkehr auf das französische Gebiet zu verschaffen, oder Schleichhändlern die heimliche Einfur aller Arten von Waaren zu erleichtern; in der Absicht, diesen Misbräuchen vorzubeugen und abzuhelfen und zugleich den Zollvorstehern die Ausübung der ihnen anvertrauten Aufsicht zu erleichtern, beschließt:

Art. 1. Den sämmtlichen Eigenthümern der Fischer- und Fähr-Nachen am linken Rhein-Ufer, und den Ufern der Maas, wo Zoll-Brigaden angestellt sind, wird hiermit verboten vor der Sonne Aufgang zu schiffen. Sie sollen gehalten seyn, ihre Nachen beim Untergange der Sonne zurück zu bringen, und sie mit einer Kette an einen starken Pfahl anzulegen, den sie auf ihre Kosten und dauerhaft, an die Oerter welche die Zollbeamten ihnen dazu anweisen werden, sollen pflanzen lassen. Diese Nachen sollen jeden Abend, mit Hängeschlössern von einem der Zollbediensteten, dem es der Chef der Brigade besonders wird aufgetragen haben, angeschlossen, die Schlüssel von ihm verwahrt, und die Schlösser genau beim Aufgange der Sonne von ihm wieder aufgeschlossen werden, um die Schiffahrt und Fischerei nicht zu hindern.

Art. 2. Jedes Fahrzeug, das verbotene oder dem Einfuhr-Zolle unterworfene Waaren führt, zwischen Sonnen-Untergang und Aufgang schift, und am Boden der vier neuen Departemente anlandet, soll den Verfügungen der Gesetze über diesen Gegenstand zufolge, als Waaren durch Schleichhandel einfürend, angehalten werden.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, abgelesen, verkündet und angeschlagen, und zu diesem Ende den Central-Verwaltungen und den Zoll-Direktoren zur Vollziehung zugeschickt werden.

R u d l e r.

## Nro CXV. Holz-Versteigerung, im 7ten Jahre, in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer.

Der Regierungs-Kommissär, in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer macht hiemit bekannt, daß dem Beschlusse des Voll-

ziehungs-Direktoriums vom 1sten Messidor des 6ten Jahres zufolge, man am 20sten nächstkünftigen Vendemiär (11ten Oktober 1798 alten Styls), vor der zu Mainz sitzenden Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg, zu einer allgemeinen Versteigerung von brauchbarem Holze, als sogenannten Holländern, Bau- und Brennholz, das der Republik in den vier neuen Departementen zugehört, schreiten wird. Diese Hölzer sollen den Schlägen nach, nebst ihren Abschätzungs-Preisen in der Ankündigung spezifizirt werden, welche während der 20 vor der Versteigerung hergehenden Tage erscheinen wird. — Diese sämmtlichen Hölzer können in einem einzigen Loose verkauft werden, wenn sie nicht durch parzellenweise Angebote gedeckt werden. Das erste Angebot darf nicht geringer als der Abschätzungs-Preis seyn. — Der Preis soll folgendermaßen bezalt werden; zehn Centimen vom Frank, oder zwei Sols vom Livre des Steigerungs-Preises, im Augenblicke des Zuschlagens; ein Fünftel in klingender Münze innerhalb zehn Tagen, mit dem Bedinge, daß die so bezalte Summe in keinem Falle weniger als 600,000 Franks betragen darf, mit Vorbehalt der Einrechnung auf den 1sten nahen Termin; und der Uiberrest in gehörig acceptirten Wechseln, und Viertelweise in den Monaten Nivos, Germinal, Prärial und Thermidor des 7ten Jahres zalbar. — Im Falle die Hölzer partienweise zugeschlagen werden, sollen die 600,000 Franks unter die Ersteigerer nach dem Verhältniße des Preises ihrer Antheile eingetheilt werden. — Die Ersteigerer sind gehalten, vor der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg gute und hinreichende Bürgschaft zu leisten.

Gegenwärtige Nachricht soll in den beiden Sprachen gedruckt, und allenthalben wo es nötig ist, verkündet und angeschlagen werden. Zu diesem Ende soll eine hinlängliche Anzahl Exemplarien sowol den Central-Verwaltungen der vier Departemente als denen von der Seine, und von den angränzenden Departementen des Innern, zugeschickt werden. — Geschehen zu Mainz den 25sten Thermidor, 6ten Jahrs der Republik.

Der Regierungs-Kommissär,

Rudler.

Nro CXVI.

Nro CXVI. Strafen gegen diejenigen, welche die Uibung der religiösen Gebräuche stören, oder jemanden zur Feier eines religiösen Festes, oder zum religiösen Kosten-Beitrage nötigen; ferner gegen die Kirchendiener, welche durch Schriften oder Reden gegen die Republik aufhetzen.

**Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.**

Mainz den 29ten Thermidor, 6ten Jahrs der unteilbarvereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, unterrichtet, daß Feinde der Republik allenthalben fanatische Schriften ausstreuen, um das Volk zu verfüren, und gegen die Franken aufzureizen, die man darinn als die Zerstörer der Religion schildert, sie, welche die Duldung als einen ihrer ersten Grundsätze aufstellen, und durch ihre Gesetze sogar Strafen gegen diejenigen festgesezt haben, welche die Uibung derselben in den Kirchen stören würden; in der Absicht, diesen Misbräuchen Einhalt zu thun, beschließt, daß die Artikel 1, 2, der Artikel 3 im Auszuge, 12, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 7ten Vendemiär, 4ten Jahrs, über die Polizei der Gottesdienste, in beiden Sprachen gedruckt, in dem ganzen Umfange der vier Departemente verkündet, vollzogen, und zu dem Ende an die Verwaltungs- und Justiz-Behörden geschickt werden sollen, welche gehalten sind, sie in ihre Register einzutragen, und daß es geschehen, dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfang zu bescheinigen.

Folgt der Inhalt besagter Artikel:

**Art. 1.** Alle gottesdienstliche Versammlungen der Bürger, welche Religion sie immer bekennen, sind der Aufsicht der Staats-Gewalten unterworfen.

**Art. 2.** Diejenigen, welche die Gegenstände irgend einer Religions-Uibung an den derselben gewidmeten Oertern, oder die in ihrer Verrichtung begriffene Diener derselben spotten; oder welche die religiösen Ceremonien von irgend einer andern Religion durch öffentlichen Lärm unterbrechen werden, sollen

zu einer Geldstrafe, welche nicht höher als 500 Livres und nicht geringer als 50 Livres auf den Kopf seyn darf, und zu einem Verhafte, der nicht über zwei Jahre, aber wenigstens einen Monat dauern soll, verurteilt werden, ohne hiedurch die im Pönal-Gesetzbuche bestimmten Strafen aufzuheben, falls die Handlung ihrer Natur nach dazu geeignet ist.

Art. 3. (im Ausz.) Es ist allen Richtern und Verwaltern, unter den im vorigen Artikel festgesezten Strafen, untersagt, ihre Gewalt zu gebrauchen, so wie allen und jeden Personen, Tathandlungen, Schimpfungen oder Drohungen anzuwenden, um eine oder mehrere Individuen zur Feier dieses oder jenes religiösen Festes zu nötigen.

Art. 12. Diejenigen welche suchen werden, durch Schimpfen oder Drohen irgend jemanden zu einem Beitrage zu den Kosten eines Gottesdienstes zu nötigen, oder welche zu solchem Schimpfen und Drohen aufstiften, sollen mit einer Geldbuße belegt werden, die nicht geringer als 50 Livres und nicht grösser als 500 Livres seyn darf. — Im Falle eine Tätlichkeit oder gewaltsame Handlung dabei eingetreten ist, soll dieselbe nach der Verfügung des peinlichen Gesetzbuchs bestraft werden; ist die verübte Tätlichkeit nicht darinn vorgesehen, so soll der Schuldige zu einer Einkerkerung, welche nicht länger als zwei Jahre und wenigstens sechs Monate dauern soll, und zu einer Geldstrafe von höchstens 500 Livres und wenigstens 100 Livres verdammt werden.

Art. 22. Jeder Kirchendiener, welcher eine Schrift, die von einem nicht in der fränkischen Republik wohnenden Kirchendiener herrürt, oder von demselben herrürend ausgegeben wird, oder die von einem in Frankreich wohnenden Kirchendiener, der sich für den Abgeordneten eines auswärtigen ausgiebt, herkömmt, einer Versammlung von Personen, ausserhalb des für die Zeremonien oder Gebräuche eines Gottesdienstes bestimmten Gebäudes, vorlesen oder vorlesen lassen, sie anschlagen oder anschlagen lassen, austeilen oder austeilen lassen wird, soll unrücksichtlich des Inhalts gedachter Schrift, zu einer sechsmonatlichen, und im Wiederbetretungs-Falle zu einer zweijährigen Gefängniß-Strafe verdammt werden.

Art. 23. Jeder Kirchendiener soll auf ewig zur einzelnen Einsperrung verurteilt werden, der sich eines der folgenden Verbrechen entweder durch seine Reden, Ermanungen, Predigten, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache es immer geschehe, schuldig macht, oder dadurch, daß er eine Schrift, wovon er selbst oder jeder andere der Verfasser ist, in oder ausser dem Ceremonien-Hause, vorließt, bekannt macht, anschlägt, austeilt, oder lesen, bekannt machen, anschlagen oder austeilen läßt; nämlich: wenn er durch besagte Schrift oder Rede zur Herstellung des Königtums in Frankreich (oder der gewesenen Oberherren in den vier Departementen) oder zur Auflösung der National-Repräsentation anreizt; oder wenn er zu Mord und Todschlag aufhezt, oder die Vaterlands-Verteidiger ihre Fahnen zu verlassen, oder ihre Eltern sie zurück zu rufen, aufstiftet; oder, wenn er diejenigen, welche zur Vevestigung der republikanischen Verfassung, oder zur Verteidigung der Freiheit die Waffen zu ergreifen bereit sind, verkleinert; oder wenn er andere einladt, die der Freiheit geheiligten Bäume nieder zu reissen, oder die Zeichen und Farben der Freiheit abzulegen oder herab zu würdigen; oder endlich, wenn er irgend jemand zum Verraht oder zum Aufruhr gegen die Regierung ermahnt oder ermuntert.

Art. 24. Wenn ein Kirchendiener durch Schriften, Anschlagzettel oder Reden die Bürger irre zu leiten sucht, indem er ihnen den An- oder Verkauf der National-Güter, welche die Geistlichkeit oder die Ausgewanderten vorher in Besitz hatten, als ungerecht oder verbrecherisch vorspiegelt, so soll er mit einer Geldstrafe von tausend Livres und zweijährigem Gefängnisse belegt werden. Es soll ihm ausserdem die Fortsetzung der geistlichen Verrichtungen untersagt seyn. Uibertritt er dieses Verbot, so soll er zehn Jahre lang einzeln eingesperrt werden.

Art. 26. Wenn nach Beschaffenheit der Anklage nur Geldstrafen oder Einkerkerungen auszusprechen sind, so soll das Zucht-Polizeigericht darüber erkennen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß an das peinliche Gericht des Departements appellirt werden kann.

Art. 27. Die Urteile der Zucht-Polizei sollen, ungeachtet der Appellation, provisorisch vollzogen werden; die peinlichen Gerichte dürfen, bei Strafe der Ungültigkeit und einer Geldbuße von 500 Livres, keinen Aufschub bewilligen,

Art. 28. Die Beamten der Sicherheits-Polizei, die Direktoren der Geschwornen und die Zuchtpolizei-Gerichte können Vorfürungs- oder Arrest-Befehle geben.

Art. 29. Wenn ein Verbrechen von der Art ist, daß eine entehrende oder Leibs-Strafe darauf steht, so müssen die bei dergleichen Verbrechen der Uiberzeugung wegen vorgeschriebenen Formalitäten und Prozeduren beobachtet werden, jedoch mit der Einschränkung, daß das Urteils-Jury aus der gesetzmäßig verfertigten Liste der besondern Geschwornen durch das Loos herausgezogen werde.

Art. 30. Die Verurteilung zur Geldstrafe zieht an sich selbst schon den körperlichen Zwang nach sich. Doch soll der Verurteilte, blos wegen Nichtbezahlung, nicht über drei Monate in Verhaft bleiben. Wenn die Geldbuße zugleich mit der Gefängniß-Strafe verhängt worden ist, so sollen diese drei Monate nur von da an gezählt werden, wo die bestimmte Arrest-Zeit verflossen ist, jedoch so, daß der Verhaft nie über zwei Jahre dauern darf.

Der Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer.

Rudler.

## Nro CXVII. Nachricht an die Uiberrheinische Kaufleute.

Auszug aus dem Schreiben des Direktors der Nationalzölle vom 30ten Thermidor 6ten republikanischen Jahres an den Handlungsausschuß von Mainz in Betreff der Messe.

Wenn ein fremder Kaufmann seine Waaren hieher bringt, hat er bei ihrer Ankunft eine Erklärung von sich zu geben, wie viel, was für, und für welchen Geldeswerth er Waaren in dem Lagerhause hinterlegen wolle. Sobald sie durchsucht und abgewogen sind, sollen sie in das wirkliche Lagerhaus (Kaufhaus) gebracht werden. Dieser Kaufmann hat zugleich eine schriftliche, und von einem bekannten und zahlfähigen Mainzer Bürger verbürgte Erklärung zu geben, die Gebühren von den für Mainz, oder andere Orte der Republik abgesezten Waaren zu entrichten, und in dieser Hinsicht wird das Zollbüreau, wenn er die Er-

klärung von seiner Waarenniederlage bei ihm macht, ihm bedeuten, was er für Gebühren für seine verschiedene Waaren zu entrichten habe, damit er den Verkaufpreis darnach berechnen könne. Gleich nach geendigter Messe, hat der Kaufmann, welcher seine nicht verkauften Waaren wieder ausführen will, sich an das Zollbüreau mit seiner desfallsigen Erklärung zu wenden, wo man nach geschehener Untersuchung und Abwägung, die verkauften von den wieder auszuführenden Waaren abziehen, und die Entrichtung der Einfuhrgebühren für die verkauften fodern wird.

Die Munizipal-Verwaltung des Kantons Mainz nach Anhörung des Kommissärs der vollziehenden Gewalt, beschließt:

Obenstehender Auszug des Schreibens vom Bürger Duverger soll übersezt, in den zwei Sprachen gedruckt, und zur Belehrung aller fremden Kaufleute an den Stadtthoren, und im Innern der Stadt, überall wo es nöthig seyn wird, angeschlagen werden.

Durch die Verwalter des Kantons Mainz; den 1ten Fruktidor 6ten republikanischen Jahres.

Umpfenbach, Präsident, Dumont, Cronauer, Lindt, Zentner, Mitter, Verwalter; Retzer, Kommissär der vollziehenden Gewalt, und Müller, Sekretär.

## Nro CXVIII. Fernere Verordnung über das gerichtliche Verfahren in Kriminal-Sachen.

Auszug aus dem Regiſter der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs rc.

Vom 30ten Thermidor, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, in Erwägung, daß es dringend-nothwendig ist, die Gerichts-Geschwornen in den vier neuen Departementen in den Stand zu setzen, ihre Amtspflichten auf die nämliche Art zu erfüllen, die von den im Innern der Republik geltenden Gesetzen vorgeschrieben ist; kraft der Vollmachten, die ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brumär jüngsthin ertheilt worden sind;

Beschließt, daß die hiernächst folgenden Auszüge der Gesetze vom 19ten Fruktidor des 5ten Jahres, und 8ten Frimär des 6ten Jahres, in den beiden Sprachen gedruckt, im ganzen Umfange der vier Departemente verkündet, und daselbst als Verordnung vollzogen werden sollen. Zu diesem Ende sollen sie den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche sie auf ihre Register eintragen, und dem Regierungs-Kommissär in der Dekade des Empfangs darüber berichten sollen.

Folget der wörtliche Inhalt der obgedachten Gesetz-Auszüge.

## Auszug aus dem Gesetze vom 19ten Fruktidor, des 5ten Jahres.

Art. 33. Die Geschwornen sollen während der vier und zwanzig Stunden welche sie beisammen sind, nicht anderst als einstimmig für oder gegen stimmen dürfen; während dieser Zeit sollen sie von aller äußern Kommunikation ausgeschlossen seyn. Erklären sie sich nach Ablauf dieser Zeitfrist, daß sie sich zu keiner einmüthigen Stimmung haben vereinigen können, so sollen sie nochmals zusammen treten, und die Erklärung soll nach der absoluten Stimmen-Mehrheit geschehen.

## Auszug aus dem Gesetze vom 8ten Frimär, 6ten Jahres.

Art. 1. Wenn nach den vier und zwanzig Stunden, die dem Gerichts-Jury vorgeschrieben sind, um zur Fassung einer einmüthigen Meinung zu gelangen, die Geschworenen über eine oder mehrere der ihnen vorgelegten Fragen getheilt sind, so soll ihr Wortführer eine Erklärung zum Lossprechen des Beklagten, auf die im 413ten Artikel des Gesetzbuchs von Verbrechen und Strafen, vorgeschriebene Art thun, eben als ob die Mehrheit der Stimmen zu Gunsten des gedachten Beklagten gesprochen hätte.

Art. 2. In den Kriminal-Prozessen, deren Urtheilsspruch, zufolge einer Erklärung des Jury, daß die Meinungen getheilt seyen, aufgeschoben ist, soll man zum gedachten Urtheilsspruche, auf diese Erklärung dergestalt fortschreiten, als ob er für die Lossprechung ausgefallen wäre.

Art. 3. Der 33ste Artikel des Gesetzes vom 19ten Fruktidor darf nicht auf das Anklags-Jury angewendet werden; folglich soll der 243ste Artikel 2ten

Buchs 3ten Titels des Gesetzbuchs von Verbrechen und Strafen, der das Anklags-Jury betrift, fernerhin seinem wörtlichen Inhalte nach vollzogen werden.

Der Regierungs-Kommissär,

**Rudler.**

## Nro CXIX. Territorial-Eintheilung des Saar-Departements.

Freiheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs rc.

Mainz den 22ten Ventose, 6ten Jahrs der unteilbar-vereinten Frankenrepublik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel, nach Ansicht des Plans der Central-Verwaltung des Saar-Departements die Berichtigung der Landes-Eintheilung ihres Bezirks betreffend; beschließt:

Art. 1. Das Saar-Departement ist in 34 Kantone eingetheilt, wovon die Hauptorte folgende sind:

1. Blankenheim, 2. Reifferscheid, 3. Stadtkill, 4. Gerolstein, 5. Prüm, 6. Schönberg, 7. Killburg, 8. Daun, 9. Manderscheid, 10. Wittlich, 11. Bernkastel, 12. Büdelich, 13. Schweich, 14. Pfalzel, 15. Trier, 16. Conz, 17. Hermeskeil, 18. Saarburg, 19. Wadern, 20. Merzig, 21. Lebach, 22. St. Wendel, 23. Birkenfeld, 24. Herrstein, 25. Rhaunen, 26. Baumholder, 27. Cusel, 28. Grumbach, 29. Meissenheim, 30. Saarbrücken, 31. Arnwal, 32. Ottweiler, 33. Waldmohr, 34. Blieskastel.

Art. 2. Diese Kantonen begreifen die Gemeinden in sich, die nach dem Verzeichnisse, welches di sem Plane beigefügt ist, ihnen besonders zugetheilt sind.

Art. 3. In dem Saar-Departement sollen zwölf Einregistrirungs-Büreaux seyn; nämlich:

1.) Das von Blankenheim, welches die Kantone Blankenheim, Stadtkill, und Reifferscheid in sich begreift. 2.) Das von Prüm, welches die Kantone Prüm, Schönberg und Killburg, begreift. 3.) Das von Gerolstein,

welches die Kantone Gerolstein, Daun und Manderscheid begreift. 4.) Das von Bernkastel, welches die Kantone Bernkastel, Büdlich und Wittlich begreift. 5.) Das von Trier, welches die Kantone Trier, Pfalzel und Schweich begreift. 6.) Das von Saarburg, welches die Kantone Saarburg, Contz und Merzig begreift. 7.) Das von Wadern, welches die Kantone Wadern, Hermeskeil und Lebach begreift. 8.) Das von Herrstein, welches die Kantone Herrstein, Birkenfeld und Rhaunen begreift. 9.) Das von Cusel, welches die Kantone Cusel und Baumholder begreift. 10.) Das von Meissenheim, welches die Kantone Meissenheim und Grumbach begreift. 11.) Das von Ottweiler, welches die Kantone Ottweiler, St. Wendel und Waldmohr begreift. 12.) Das von Saarbrücken, welches die Kantone Saarbrücken, Arnwal und Blieskastel begreift.

Art. 4. Es werden in dem Saar-Departemente drei Zucht-Polizei-Tribunäle seyn; nämlich: 1.) Das zu Trier, welches die Kantone Trier, Pfalzel, Büdelich, Schweich, Bernkastel, Wittlich, Contz, Saarburg, Merzig, Hermeskeil, Wadern und Lebach begreift. 2.) Das von Prüm, welches die Kantone Prüm, Blankenheim, Reiferscheid, Stadtkill, Gerolstein, Schönberg, Kilburg, Daun und Manderscheid begreift. 3.) Das zu Saarbrücken, welches die Kantone Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel, Birkenfeld, Herrstein, Rhaunen, Baumholder, Cusel, Grumbach, Meissenheim, Arnval, Blieskastel und Waldmohr begreift.

Art. 5. Auch werden in diesem Departemente drei Agenten des General-Einnehmers seyn, die auf die nämlichen Bezirke, wie die Zucht-Polizei-Tribunäle angewiesen sind.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll auf Betreiben des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums bei der Central-Verwaltung des Saar-Departements mit dem Verzeichniß der Gemeinden, aus welchen jeder Kanton besteht, in beiden Sprachen gedruckt, im ganzen Saar-Departement verkündet, durch die Central-Verwaltung desselben allen Gerichts- und Verwaltungs-Stellen ihres Bezirks zugeschickt werden, die gehalten sind, ihn in ihre Register einzutragen,

tragen, und in der auf die Uibersendung folgenden Dekade, dem Regierungs-Kommissär Nachricht davon zu geben.

Unterschrieben: Rudler.

Für gleichlautende Abschrift; der Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums,

Ph. Boucqueau.

Auszug aus dem Register der Beratschlagungen der Central-Verwaltung des Saar-Departements.

Sitzung vom 27ten Ventose', im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Welcher beiwohnten die Bürger: Lintz, Präsident, Labourdiniere, Haan, Lafontaine, Gerhards, Verwalter, Boucqueau, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums.

Nach Einsicht des Beschlusses, des Bürger Rudler, Regierungs-Kommissär in den eroberten Ländern, zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel, vom 22ten des laufenden Monats, welcher die Berichtigung der Territorial-Eintheilung des Saar-Departements enthält; beschließt die Central-Verwaltung auf das Ersuchen des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums, daß der besagte Beschluß in ihre Register eingetragen, mit dem angehängten Verzeichnisse in beiden Sprachen gedruckt, und allen Gewalten zugeschickt werden soll, damit er verkündet, und allenthalben, wo es nothwendig ist, angeheftet werde.

Für gleichlautende Ausfertigung, Lintz, Präsident.
Zegowitz, einstweiliger General-Sekretär.

Kanton Blankenheim. (Bezirk von Prüm.)

Ardorf, Aarhütte, Beur, Blankenheim, Blankenheimerdorf, Dalbenden, Dollendorf, Engelgau, Frohngau, Freilingen, Hitterhof, Holzmülheim, Hungersdorf und der Hof Wellen, Lindweiler, Lommersdorf, Marmagen, Mülheim, Nettersheim, Nonnenbach, Ripsdorf, Regerhof, Retz,

Rohr, Robberath, Schmitheim, Sötenich, Tondorf, Udelhoven, Urft Zingsheim.

Kanton Reifferscheid. (Bezirk von Prüm.)

Bienenberg, Blumenthal, Bongenberg, Bruch, Büschen, Dickersheid, Diefenbach, Eichen, Felser, Gelenberg, Gisscheid, Gradenhügel, Hanenberg, Hescheid, Heiden, Hecken, Hellenthal, Hollerath, Hunningen, Ramberg, Kirschseiffen, Kreckel, Kreuzberg, Menscheid, Mischeid, Oberreifferscheid, Paulushof, Peifershof, Prieth, Ramscheid, Reifferscheid, Rescheid, Rodenbusch, Roder, Ruth, Schönbach ober und nieder, Siberath, Steinfeld, Stritterhof, Wissen, Wahlen, Walt, Wildenburg, Winter, Witscheid, Wolferath ober und nieder, Zehnsdell, Zinscheid.

Kanton Stadtkill. (Bezirk von Prüm.)

Alendorf, Ahhütte, Auel, Basberg und Lehnrath, Berrendorf, Birgel, Dupach, Esch, Feusdorf, Flesten, Glad mit den Höfen Lenterath und Sengersdorf, Gönnersdorf, Junkerater-Hütte, Kerpen, Kerschenbach, Leudersdorf, Lissendorf, Mirbach, Niederehe, Niederkill, Oberbettingen, Reuth, Schöenfeld, Stadtkill, Uexheim, Waldorf, Wiesbaum.

Kanton Gerolstein. (Bezirk von Prüm.)

Berlingen, Beteldorf, Bewingen, Bolzdorf, Calenborn, Eich ober und nieder, Essingen, Gerolstein, Goes, Hinterweiler, Heiroth, Hillesheim, Hohenfels, Kaselburg, Lissingen, Loch, Michelbach, Mülleborn, Neroth, Niederbettingen, Oberehe, Pelm, Roth, Rockeskill, Salm, Sarresdorf, Stroheich, Scheuren, Wallenborn, Walsdorf, Zilsdorf.

Kanton Prüm. (Bezirk von Prüm.)

Büdesheim, Dausfeld, Dingdorf, Elverath, Fleringen, Giesdorf, Gondelsheim, Greimelscheid, Gondelbret, Herscheid, Heisdorf, Hermespand, Hersdorf nieder und ober, Hinterhausen, Hontheim, Irsfeld, Kleinlangenfeld, Kopp, Mauel, Mehlen ober und nieder, Neuendorf, Niederlauch, Dos, Oberlauch, Olzheim, Plütscheid, Prüm ober und nieder, Reuland, Rom-

mersheim, Schönecken, Sellerich, Seiverath, Stauderhofen, Steinmehlen, Schweisthal, Schwirzheim, Uhren, Walersheim, Weinsheim, Weinsfeld, Winrigen, Wettelborf, Wülwert.

Kanton Schönberg. (Bezirk von Prüm.)

Afts, Alfersberg, Almuten, Amelscheid, Aue, Andeler, Bleialf und Deunischalf, Bertert, Buschet, Brandscheid, Emscheid, Egelscheid, Engelsberg, Elgerath, Grevinkel, Halenfeld, Hergersberg, Hemmeres, Holzheim, Hülscheid, Ihren, Igelmont, Kobscheid, Langenfeld, Landesfeld, Lanzerath, Losheim, Manderfeld, Medendorf, Mützenich, Niederlauheim, Oberlascheid, Racht, Rascheid, Rodt, Rötgen, Schweiler, Schlausenbach, Schoenberg, Walmeroth, Wasserscheidt, Urb, Werscheid, Wischeid, Wekerath, Winterscheid, Winterspelt.

Kanton Killburg. (Bezirk von Prüm.)

Balesfeld, Binsfeld, Bieresborn, Burbach, Elenz, Etteldorf, Feuerscheid, Heilenbach, Huscheid, Heilhausen, Hemmerodt Abtey, Killburg, Killburg-Weiler, Lasel, Meisburg, Mürlenbach, Neidenbach, Orsfeld, St. Thomas und die Abtey dieses Nahmens, Schleid, Seffern, Spang, Talem, Usch, Wawern, Weich, Wilsecker, Zenscheid.

Kanton Daun. (Bezirk von Prüm.)

Allscheid, Beinhausen, Bocksberg, Bowerath, Brück, Bongard, Krabenbach, Darscheid, Daun, Demmerath, Dockweiler, Dreis, Eltscheid, Gesell, Gemünden, Gillefeld, Hirschhausen, Hirscheid, Katzwinkel, Kirchweiler, Mehren, Nerdlen, Neichen, Neunkirchen, Pützborn, Rengen, Sarmersbach, Saxler, Schalkenmehren, Scheidhof, Stadtfeld ober und nieder, Steinborn, Steinenberg, Steiningen, Schönbach, Tetscheid, Tritscheid, Udler, Utersdorf, Utzerath, Waldkömmingen, Weyersbach.

Kanton Manderscheid. (Bezirk von Prüm.)

Arenrath, Bleckhausen, Brockscheid, Burg, Carl, Deudesfeld, Gipperath, Greimerath, Hasborn, Immerath, Lanscheid, Liedgen groß, nieder

oder klein, Manderscheid, Mecklen, Musweiler, Niederkeil, Niederöflingen, Niederscheidweiler, Niederwinkel, Oberwinkelhof, Oberscheidweiler, Plein, Sprink, Schutz, Strohn, Strotzbüsch, Trautzbergerhof, Weidenbach.

Kanton Wittlich. (Bezirk von Trier.)

Altrich, Bausendorf, Bergweiler, Bengel, Bombogen, Buthbeueren, Buschet, Condlerhöffe, Cräf, Dieffenbach, Dorf, Dreis, Ferres, Flußbach, Haard, Hetzhof, Hontheim, Hiepperath, Krimpt, Kinderbeuren, Kinheim, Kirchhof, Lutzig, Luxem, Marienburg, Melich, Minderlitgen, Minheim, Monzel, Neuerburg, Olkenbach, Osann, Piesport, Platten, Plein, Pohlbach, Reil, Risbach, Salmerohr, Springirsbach, Vailz, Walholz, Wengerohr, Willwerscheid, Wispelt, Wittlich.

Kanton Bernkastel. (Bezirk von Trier.)

Andel, Bernkastel, Burgen, Commen, Cues, Dusemond, Erden, Filzen, Gornhausen, Graach, Güntzeroth, Kesten, Kleinig, Longkamp, Lösenig, Lieser, Machern, Mahring, Monzelfeld, Mühlheim, Neudorf, Noviand, Rachtig, Siebenborn, Uertzig, Wehlen, Veldenz, Wintrich, Wolf mit dem Bann, Zeltingen.

Kanton Büdelich. (Bezirk von Trier.)

Berg, Bescheid, Beuren, Breid, Büdelich, Detzem, Emmel, Gillert, Gräffenthron, Heidenberg, Horath, Köwerich, Leuven, Licht, Luckenburg, Müster, Naurath, Neumagen, Neunkirch, Prostert, Reinsport, Schönberg, Talling, Törnich, Thron.

Kanton Schweich. (Bezirk von Trier.)

Bekond, Cläfferath, Clausen, Dürrebach, Entsch, Erlebach, Esch, Fell, Fastrau, Föhren, Grammes, Hetzerath, Issel, Kirsch, Kenn, Longen, Löhrs, Longuich, Mehring, Naurath, Pölich, Riol, Rivenich, Schweich, Schleich, Sehlem, Trittenheim.

Kanton Pfalzel. (Bezirk von Trier.)

Aach, Altenhof, Awelshof, Besselich, Biver, Butzweiler, Casel, Cordel, Dahlem, Duisburg, Eisenach, Ehrang, Euren, Fusenich, Gilzem, He-

lenenberg, Hinckel, Hofweiler, Hochstraß, Idenheim, Iselsbach, Idesheim, Itel, Kerscht, Kumling, Kürens, Kill, Lerich, Loskill, Mertesdorf, Monaise, Mezdorf, Morscheid, Möhn, Növel, Olk, Pallastmahr, Paulinsstraß, Pfalzel, Pfalzkill, Probstey-Mahr, Quintener-Eissenhüte, Ramstein, Riveris, Ruver, Röhl, Sirzenich, Sivenich, Sülm, Tabacksmühle, Trierweiler, Udelfangen, Waltrach, Welschbillig, Welkill, Winterbach, Zeven und Oberkirch, Zurleiwen.

Kanton Trier. (Hauptort des Bezirks.)

Balduinshäußchen, Cokelshof, H. Kreutz, Löwenbrücken, Markushof, Olewig, Pallien, Trier, Neuerweg, Lochsmühl, Grünhaus, Ottoshäuschen.

Kanton Contz. (Bezirk von Trier.)

Bonrath, Comlingen, Cönen, Contz, Corlingen, Crettenach, Feyen, Filzen, Filsch, Franzenheim, Geizenburg, Gusterath, Gutweiler, Hamm, Hinzenburg, Hockweiler, Holzerath, Kernscheid, Lampaden und Päschel, Matheisdorf und Medard, Mennig ober und nieder, Merzlich, Oberemmel, Olmuth, Pellingen, Pluwig, Schöndorf, Sommerrau, St. Barbeln, Tarforst, Tawern, Wawern, Wilzenburg, Wilmerich.

Kanton Hermeskeil. (Bezirk von Trier.)

Besch, Bierfeld, Bierfink, Bosen, Braunshausen, Burtscheid, Buschener-Schmiede, Damfloß, Deiselbach, Emert, Etgert, Farsweiler, Geisfeld, Gusenburg, Härel, Haid, Hebert, Hermeskeil, Hilscheid, Hinzert, Immert, Kell, Lorscheid, Malborn, Mandern, Mühl und die Einschieder-Höfe, Neuenhütten, Nonnweiler, Otzenhausen, Osburg, Pölert, Rascheid, Reinsfeld, Norod, St. Hubert Schmiede, Sauscheid, Schillingen, Schmelz, Schwarzenbach, Södern ober und nieder, Talfang, Tomm, Tronecken, Waldweiler, Zisch, Zinserhütten.

Kanton Saarburg. (Bezirk von Trier.)

Ayl, Baldringen, Berg, Beuren, Benrich, Bibelhausen, Bilzingen, Butschdorf, Cahren, Cöstel, Collesleucken, Crutweiler, Cümmern, Dillmar,

Essingen, Faha, Freidenburg, Fromesbach, Greimerath, Helfand, Hentren, Irsch, Kelsen, Kesslingen, Kirf, Körrig, Leucken ober und nieder, Maulbach, Mertzkirch, Menrich, Münzingen, Nennig, Oeffen, Palzem, Partenbach, Perl ober und nieder, Portz, Röhlingen, Rummelfangen, Saarburg, Schuden, Sendorf, Seer ober und nieder, Siedlingen, Sinz, Taben, Tettingen, Trasem, Wies, Zerf nieder und ober.

Kanton Wadern. (Bezirk von Trier.)

Bartenbach, Biel, Buschfeld, Butenich, Confeld, Dorf, Dagstuhl, Eyweiler, Grettenich, Gondersweiler, Löstern ober und nieder, Lockweiler, Mettenich, Michelbach, Losheim (mittel), Morschholz, Mohlefeld, Münchweiler, Neunkirchen, Noheweiler, Noswendel, Nünkirchen, Rappweiler, Reiderbacherhof, Selbach, Sitzerad, Steinberg, Tailen, Uiberroth, Wadren, Wadrill, Wedren, Weierweiler, Weiskirchen, Zwalbach.

Kanton Merzig. (Bezirk von Trier.)

Bachem, Bergen, Besseringen, Bitzen, Britten, Brotdorf, Gangolf, Harlingen, Hausbach, Loshheim ober und nieder, Menningen, Merzig, Metloch, Oppen, Ponten, Ritzenthal, Rimlingen, Saarhölzbach, Scheiden, Waldhölzbach, Wahlen.

Kanton Lebach. (Bezirk von Trier.)

Berschweiler, (zwei Orte dieses Namens, der eine bei Dirmingen, der andere bei Holz), Berstadt, Bitscheid, Bilschdorf, Bouse, Curhof, Derlen, Dilschburg, Dirmigen, Düpenweiler, Eidenborn, Elm, Engelfangen, Etzenhofen, Eiweiler, Falscheid, Gichenbach, Hahn, Hilsbach, Hierscheid, Hummes, Hellenhausen, Herchenbach, Hensweiler, Hirkel, Holz, Hüttersdorf, Jabach, Irtel, Knorscheid, Körperich, Kirschhof, Köln, Kutzhof, Landsweiler, Labach, Lummerscheid, Lebach, Moth, Nalbach, Niedersaubach, Numborn, Pisbach, Primsweiler, Püperich, Quierscheid, Rittenhof, Rittershof, Reisweiler, Rumelbach, Salbach nieder und ober, Saarwellingen, Sellerbach, Schwalbach, Schwarzenholz, Springen, Straßen, Tiffeln, Uiberhofen, Walscheid, Wiesbach, Walbershofen.

Kanton St. Wendel. (Bezirk von Saarbrücken.)

Alsfassen und Breiten, Asweiler, Baltersweiler, Bornerhof, Bubach, Dautweiler, Dickenhard, Elsweiler, Eisweiler, Furschweiler, Gehweiler, Grigelborn, Hasborn, Haupersweiler, Heisterbergerhof, Hof, Hirstein, Hofelden, Leitersweiler, Linxweiler (ober), Marth, Mausbach, Niederkirchen, Oberkirch, Osterbrücken, Pinsweiler, Reitscheid, Richweiler, Rosberg, Saal, St. Wendel, Seizweiler, Steinberg, Tholey, Uhrweiler, Walhausen.

Kanton Birkenfeld. (Bezirk von Saarbrücken.)

Abentheuer, Achtelsbach mit dem Neuhoffer-Hof, Birkenfeld, Bleiderdingen, Büschweiler, Brambach nieder und ober, Brücken, Bulenberg, Burbach, Burg-Birkenfeld, Cronweiler, Dambach, Dienstweiler, Eborn, Eckelhausen, Eisen, Elchweiler, Ellenberg, Elweiler, Feckweiler, Gollenberg, Hatgenstein, Hambach, Heibweiler, Hopflätten, Husweiler, Leisel, Meckenbach, Rockenthal, Rimsberg, Rinzenberg, Schmidsberg, Schwollen, Sonnenberg, Süßbach, Traunen, Weiersbach und der Hof der Abtey Tholey, Wertenstein, Wilzenberg.

Kanton Herstein. (Bezirk von Saarbrücken.)

Algenroth, Asbach, Berschweiler, Breitenthal, Bergen, Brugweiler, Entzweiler, Fischbach, Getscheid, Griebelscheid, Gerach, Hellertshausen, Herstein, Hetstein, Hettenroth, Herborn, Hosenbach nieder und ober, Hottenbach, Idart, Kirnsülzbach, Kirnweierbach, Kempfeld, Kirschweiler, Kirburg, Mehrscheid, Meckenroth, Oberstein, Reigelshausen, Souscheid, Schauren, St. Georg-Weiesbach, Tiefenbach hinter, Weitrodt, Wolmersbach, Waiden, Wickenroth, Wildenburg, Wörresbach nieder und ober.

Kanton Rhannen. (Bezirk von Saarbrücken.)

Allenbach, Bischofsthron, Botenbach, Buntenbach, Elzerath, Gösenrod, Gromenau, Gutenthal, Haagen, Heinzerath, Hinzerath, Hochscheid, Hontheim, Horbruch, Hoxel, Hunolstein, Langweiler, Mederad, Morbach, Marschbach, Mörscheid, Möscheid, Oberkirn, Oberkleinig, Odert, Reidelberg, Rey-

perath, Riddenberg, Rhaunen, Senzweiler, Schwerbach, Stipshausen, Sulzbach-Rhaunen, Teufelfeld, Weiderath, Weiperath, Weitersbach, Wingerath, Wirschweiler, Wolsburg.

Kanton Baumholder. (Bezirk von Saarbrücken.)

Answeiler, Aulenbach, Baumholder mit dem Hof Eschelbach, Berschweiler, Bolenbach (mittel), Kirchem und Noh, Brenngenborn, Ekersweiler, Elenbach, Erzweiler mit dem Hofe, Frauenberg, Forn, Freisen, Frohnhausen, Gimpweiler, Grimbach, Hannweiler, Hammerstein, Heimbach mit dem Hofe, Langenbach-Berg, Leitzweiler, Linden, Mannbächel und der Hof, Mettweiler, Nohen, Nohfeld, Reichenbach, Rikweiler, Ronnenberg, Rorbach, Ruschberg, Weiselbach, Wolfersweiler.

Kanton Cusel. (Bezirk von Saarbrücken.)

Albesheim, Altenglahn, Blaubach, Blederbach, Conken, Conkenlangenbach, Cusel, Dennweiler, Didelkop, Eisenbach, Erdesbach, Etschberg, Ehweiler, Fronbach, Frützweiler, Gottelhausen, Herschweiler, Herchweiler und der Hof, Husler oder Hufweiler, Kierborn und der Hof Breitsester, Krottelsbach und der Hof, Lichtenberg Burg und Thal, Lippstahl, Ombach, Oberalben und der Meyweilerhof, Petersheim, Pfeffelbach, Petersbach, Quirenbach, Ratsweiler, Ramelsbach, Reichweiler, Remigshasbach, Reweiler, Remersberg, Ruthweiler, Schwarzerden, Schelweiler, Selchenbach mit dem königreicher Hof, Traweiler, Theisbergtepen, Ulmet, Wahnwegen.

Kanton Grumbach. (Bezirk von Saarbrücken.)

Becherbach, Berenbach, Buborn, Cappeln, Dinnberg, Dickersbach, Eisenbach nieder und ober, Eschenau, Grumbach, Hasweiler, Homberg, Hopstädten, Jeckenbach unter und ober, Jlgesheim, Kefferheim, Kirrweiler, Langweiler, Merzweiler, Niederalben, Offenbach, Olzweiler, Reidenbach mittel und ober, Schmithachenbach, Sienhachenbach, Sien, St. Julien, Sulzbach, Weierbach, Weyherhof, Windhof, Wisweiler, Zaubach.

Kan-

Kanton Meißenheim. (Bezirk von Saarbrücken.)

Altweiler, Antorhof, Bermeiler, Breidenheim, Desloch, Heimberg, Hochstädten, Hönerhof, Hundsbach, Kirschrodt, Krebsweiler, Lauscheid, Lellbach, Limbach, Midart, Medersheim, Meckenbach, Mercksheim, Meißenheim, Ranseckenbach, Raumbach, Schwenscheid, Staudernheim.

Kanton Saarbrücken. (Hauptort vom Bezirk.)

Burbach, Halberg-Schmiede, Mohlstadt, Rußhütte, Saarbrücken, St. Johann.

Kanton Arnwal. (Bezirk von Saarbrücken.)

Arnwal, Anersmacher, Brebach, Bübingen, Bischmisheim, Bliesransbach, Carlsbrunn, Clarenthal, Didingen, Dütweiler mit der Schmiede, Fischbach, Emmersweiler, Fechingen, Fürstenhausen, Geislautern und die Schmiede, Güdingen, Gersweiler, Hündlingen, Hanweiler, Kleinbliedersdorf, Knausholz, Krughütte, Lauterbach, Lixing, Ludweiler, Naßweiler, Neuhaus, Ottenhausen, Rentrisch, Rilfhing, Roßeln groß und klein, Ruhlingen, Scheid, Scheiderberg, St. Nikolaus, Sulzbach, Völklingen, Werden, Zettingen.

Kanton Ottweiler. (Bezirk von Saarbrücken.)

Bildstöckel, Dörrenbach, Friedrichsthal, Fürth, Gennweiler, Hangard, Hirtzweiler, Hüttigweiler, Illingen, Kaisen, Kismühl, Landsweiler, Lautenbach, Leopoldsthalerhof, Mainzweiler, Merchweiler, Münchwies, Neumünster, Neunkirchen, Niederlinxweiler, Ottweiler, Rasweiler, Römersweiler, [illegible]iffweiler, Spiesen, Steinbach, Steinweiler, Udelfangen, Urexweiler, Welschbach, Wellsweiler, Wemmetsweiler, Werschweiler, Wiebelskirchen, Wustweiler.

Kanton Waldmohr. (Bezirk von Saarbrücken.)

Aitenkirchen, Altstadt mit dem Schwarzenweyer Hof, Börschborn, Breitenbach, Brücken, Ditweiler, Dietschweiler, Duntzweiler, Elschbach, Erbach, Eickelscheidter Hof, Fronhofen, Högen, Jägersburg, Kirkel, Klein-Ottwei-

fer, Kries, Kübelberg, Limbach, Misan ober und nieder, Mittelberxbach, Münchweiler, Hasbach, Nansweiler, Neuhäusel, Niederberxbach, Oberberxbach, Reiskirchen, Sand, Schmittweiler, Schönenberg, Steinbach, Waldmohr.

Kanton Blieskastel. (Bezirk von Saarbrücken.)

Alsbach, Asweiler, Balweiler, Bebelsheim, Bierbach, Biesingen, Blickweiler, Blieskastel, Bolgen, Ehlingen, Enzheim, Erfweiler, Escheringen, Gersheim, Gräfenthal, Habkirchen, Haßel, Herbizheim, Heckenthalheim, Lautzkirchen, Mengen, Neuhof, Niederwürzbach, Oberwürzbach, Ormesheim, Ommersheim, Philipsburg, Reichenborn, Reinheim, Rohrbach, Rubenheim, St. Imbert, Sengst, Wecklingen, Wittersheim, Wolfersheim.

Gesehen und gutgeheißen von der Central-Verwaltung des Saar-Departements, in der Sitzung zu Trier, den 16ten Ventose 6ten Jahrs; Lintz, Präsident; Lafontaine, Labourdiniere, Haan, Gerhards, Verwalter, Ph. Boucqueau, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, Schmelzer, einstweiliger General-Sekretär.

Das Verzeichniß der Gemeinden, welche die respektiven Kantone bilden, eingesehen und gutgeheißen.

Mainz, den 22ten Ventose, 6ten Jahrs der Republik.

Rudler.

